

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Nr. 5 | 31. Juli 2015



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Bernd Pfaff (Frankfurt/Main)

der am 23. Juni 2015 im Alter von 74 Jahren verstorben ist.

Bernd Pfaff hatte bereits 1958 eine kaufmännische Lehre beim DFB begonnen. Über die Leitung der Jugendabteilung wurde er Direktor Team-Management und war in dieser Funktion für die Organisation der A-Nationalmannschaft zuständig.

1996 wurde ihm für seine Verdienste die Goldene Ehrennadel des DFB verliehen.

Zehn Jahre später ging Pfaff 2006 nach 48 Jahren in Diensten des Deutschen Fußball-Bundes in den Ruhestand.

Gern denken wir an Bernd Pfaff zurück, seine Zuverlässigkeit, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft. Er war ein wunderbarer Kollege und ein engagierter, anerkannter Fachmann. In 48 Jahren hat er unglaublich viel für den Verband und den deutschen Fußball bewegt.

Wir alle werden Bernd Pfaff in bester Erinnerung behalten.

Deutscher Fußball-Bund

Wolfgang Niersbach
Präsident

Helmut Sandrock
Generalsekretär

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat die Silberne Ehrennadel des DFB an die langjährigen Schiedsrichter Peter Gagelmann (Bremen), Thorsten Kinhöfer (Herne), Kai Voß (Großhansdorf) und Wolfgang Walz (Pfedelbach) verliehen.

Mit der DFB-Verdienstnadel wurden ausgezeichnet:

Badischer Fußballverband:

Wolfgang Hofmann (Mudau), Vinzenz Schäfer (Mudau), Trudpert Scheuermann (Mudau), Klaus Schork (Mudau).

Bayerischer Fußball-Verband:

Klaus Kores (Pösing).

Niedersächsischer Fußballverband:

Josef Baumann (Barbel), Rolf Bornemann (Cloppenburg), Kurt Bussmann (Molbergen), Gerhard Dieckhoff (Borstel), Bernd Diekmann (Cloppenburg), Jürgen Dill (Cloppenburg), Aloys Eick (Löningen), Georg Griep-Raming (Essen), Heinz Huntemann (Friesoythe), Dirk Hollmann (Löningen), Georg Jentsch (Barsinghausen), Gerda Kanowski (Ottersberg), Heinz-Walter Lampe (Essen), Josef Laudenbach (Bühren), Hans Lindemann (Lorup), Antonius Meyer (Emstek), Burkhard Neumann (Sibbesse), Hermann Pohlmann (Cloppenburg), Erhard Roffka (Uetze), Bernd Wirrwa-Faber (Garbsen).

Fußballverband Rheinland:

Ulrich Hasselbach (Niederneisen), Franz-Josef Molitor (Sehlem), Hans-Jürgen Müller (Merkelbach), Helmut Sixel (Bergenhausen).

Südbadischer Fußballverband:

Rolf Aßmus (Rheinau), Mathias Benz (Oberkirch-Nußbach), Harry Ebing (Engen-Welschingen), Dieter Erk (Rheinau), Christian Hermann (Lahr), Klaus Hettel (Au am Rhein), Gerhard Kaufmann (Offenburg), Arno Kiechle (Freiburg), Peter Liebscher (Oberried), Konrad Matheis (Sauldorf), Martin Roth (Donaueschingen), Klaus Schlotter (Elzach), Wolfgang Spitz (Stühlingen), Richard Straub (Sasbach).

Südwestdeutscher Fußballverband:

Günther Kratz (Elmstein-Schafhof), Gerhard Theobald (Thallichtenberg).

Berufung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2015 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der Satzung des DFB und § 9 der DFB-Ehrungsordnung den Präsidenten des Deutschen Olymp-



ischen Sportbundes (DOSB), Alfons Hörmann (Sulzberg), und den ehemaligen Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Prof. Dr. Wolfgang Huber (Berlin), in die Jury des Julius Hirsch Preises berufen. Die Berufung eines Vertreters der katholischen Kirche erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2015 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, § 73 Nr. 1. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ändern:

18.B Deutscher Junioren-Vereinspokal

§ 73

Austragungsmodus

1. Die Spiele um den Deutschen Junioren-Vereinspokal werden nach dem Pokalsystem ohne Rückspiele ausgetragen.

Die Spielpartner werden ausgelost. Verantwortlich für die Ziehung der Spiele der Hauptrunde ist der DFB-Jugendausschuss. An der Auslosung nimmt mindestens ein Mitglied des DFB-Jugendausschusses oder der DFB-Vizepräsident Jugend teil. Der Auslosungstermin wird vorab veröffentlicht. Vertreter von Vereinen der aktuellen Spielrunde können nach einer Anmeldung an der Auslosung teilnehmen.

Die zuerst geloste Mannschaft hat jeweils Heimrecht. Treffen eine Junioren-Mannschaft eines Amateurvereins und eine Junioren-Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen oder eines Muttervereins, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, aufeinander, hat die Mannschaft des Amateurvereins Heimrecht. Die Spielpaarungen werden mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Spiele bekannt gegeben.

Die Sieger des Halbfinales bestreiten das Endspiel, dessen Spielort vom DFB-Jugendausschuss festgelegt wird. Veranstalter des Endspiels um den Deutschen Junioren-Vereinspokal ist der DFB. Der DFB mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation.

DFB-SPIELAUSSCHUSS

Durchführungsbestimmungen zum DFB-Vereinspokal der Herren

Der DFB-Spielausschuss hat mit Zustimmung des DFB-Präsidiums gemäß § 51 der DFB-Spielordnung nachstehende neue Fassung der Durchführungsbestimmungen zum DFB-Vereinspokal der Herren erlassen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Statutarische Grundlagen

Die Spiele im DFB-Vereinspokal der Herren sind Bundesspiele gemäß § 42 Nr. 4. der Spielordnung des DFB, an denen die Klubs der Lizenzligen gemäß § 16b Nr. 5. der DFB-Satzung in Verbindung mit § 45 Nr. 1.3, § 46 Nr. 2.1.1 der DFB-Spielordnung von der ersten Hauptrunde an teilzunehmen verpflichtet sind.

Somit gelten sämtliche für Bundesspiele anwendbaren Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (nachfolgend „DFB“ genannt). Es gelten insbesondere die DFB-Spielordnung und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

Die Spiele werden nach den Spielregeln der FIFA durchgeführt.

Die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und die DFB-Spielordnung sind im Internet auf der Homepage des DFB unter www.dfb.de im Bereich DFB-Info abrufbar.

Soweit in diesen Durchführungsbestimmungen von „Klubs“ gesprochen wird, werden hierunter gleichermaßen die am DFB-Pokal teilnehmenden Vereine und Fußball-Kapitalgesellschaften verstanden.

1.2. Spielleitung

Spielleiter des DFB-Vereinspokals ist der Vorsitzende des DFB-Spielausschusses.

Anfragen zur Spielleitung und der Schriftverkehr sind direkt an die Abteilung Spielbetrieb in der DFB-Zentralverwaltung zu richten.

1.3. Teilnahme/Modus

Die Qualifikation für den DFB-Vereinspokal der Herren sowie die Teilnahmeberechtigung ist in § 45 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung geregelt.



1.4. Auslosung

Die Ziehung für die erste Hauptrunde wird nach dem jeweils festgelegten Meldetermin durchgeführt. Die Ziehungen für die weiteren Hauptrunden finden grundsätzlich nach Abschluss aller Spiele der vorhergehenden Hauptrunde statt. Die Termine sind auf der Grundlage des Rahmenterminkalenders rechtzeitig festzulegen.

Die Klubs werden im Nachgang umgehend über das offizielle Ergebnis informiert.

Die Auslosung erfolgt auf der Grundlage der vom Präsidium beschlossenen Ziehungsordnung.

1.5. Termine/Ansetzung

Basis für die Ansetzungen sind die verabschiedeten Termine des offiziellen Rahmenterminkalenders.

Aufgrund des Fernsehvertrages und des damit fest vorgegebenen Sendeschemas ist die Ansetzung an bestimmte Anstoßzeiten und an die Anforderungen des TV gebunden, d.h. die teilnehmenden Klubs sind gehalten, den Vorgaben der Fernsehanstalten zu entsprechen.

Weiterhin sind bei den Ansetzungen etwaige Restriktionen der Sicherheitsbehörden sowie die internationalen und nationalen Spieltermine zu berücksichtigen.

Ansetzungswünsche können unmittelbar nach dem Ergebnis der Auslosung durch die Klubs beim DFB eingereicht werden, es besteht jedoch kein Anspruch auf Erfüllung.

Auf § 49 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird ausdrücklich hingewiesen, wonach das Heimrecht in keinem Fall getauscht werden kann.

Die Spielleitung kann grundsätzlich jeden Termin für die Ansetzung von Pokalspielen bzw. Nachholspielen nutzen.

Steht das gemeldete Stadion an einem der Spieltermine nicht zur Verfügung oder kann ein Spiel aus Sicherheitsgründen nicht in dem gemeldeten Stadion ausgetragen werden, kann das Spiel durch den DFB in ein anderes Stadion verlegt werden. Gleicher gilt, wenn ein Stadion nicht über die notwendigen Voraussetzungen für eine TV-Produktion nach den vorgegebenen Standards verfügt.

Die Klubs, die nicht über ein gemäß den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen geeignetes Stadion verfügen, sind verpflichtet, ein den Anforderungen entsprechendes Ausweichstadion in Abstimmung mit dem DFB zu benennen.

1.6. Spielberechtigungen

1.6.1. Spielereinsatz in Lizenzspielermannschaften

Für den Spieleinsatz gelten unter anderem die nachstehenden Bestimmungen:

§ 53 Nr. 2. der DFB-Spielordnung (Auszug):

- Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern:

Es dürfen sich bis zu drei vereinseigene Amateure und Vertragsspieler gleichzeitig im Spiel befinden.

§ 53a der DFB-Spielordnung

(„Local-Player-Regelung“):

- Jeder Klub ist verpflichtet, zwölf Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit unter Vertrag zu halten.
- Die am DFB-Vereinspokal teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Fußball eine Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler als Lizenzspieler unter Vertrag haben. Lokal ausgebildete Spieler können „vom Klub ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als die Hälfte der Spieler vom Verband ausgebildet ist.
- Es müssen mindestens acht lokal ausgebildete Spieler bei dem Klub als Lizenzspieler unter Vertrag stehen, wovon mindestens vier vom Klub ausgebildet sein müssen.
 - „Vom Klub ausgebildet“: Der Spieler war in drei Spielzeiten im Alter zwischen 15 und 21 Jahren für den Klub spielberechtigt.
 - „Vom Verband ausgebildet“: Der Spieler war in drei Spielzeiten im Alter zwischen 15 und 21 Jahren für einen Klub im Bereich des DFB spielberechtigt.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 5a Lizenzordnung Spieler (LOS).

1.6.2. Spielereinsatz in Amateurvereinen

- Die Regelungen des § 12a Nrn. 4. und 5. der DFB-Spielordnung zum Mindesteinsatz von deutschen U 23-Spielern und von Nicht-EU-Ausländern bzw. Nicht-Europäern gelten nicht für Vereinspokalspiele auf DFB-Ebene gegen Lizenzspielermannschaften (§ 12a Nr. 6. der DFB-Spielordnung):

- Es können unbegrenzt Ü 23-Spieler und ausländische Spieler, die für den Verein spielberechtigt sind, bei Spielen gegen Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden.



- In Amateurvereinen dürfen nach einem Ver einswechsel auch Spieler eingesetzt werden, die bereits für Freundschaftsspiele der Amateurmannschaft dieses Vereins spielberechtigt sind (§ 44 Nr. 6. der DFB-Spielordnung).

1.7. Regelungen für Eintrittskarten

Ausweise, die die Zutrittsberechtigungen zur vorgesehenen Spielstätte im Ligaspieldienst regeln, haben bei Spielen des DFB-Pokals keine Gültigkeit. Folgende Eintrittskarten sind gemäß § 25 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung von den Klubs unmittelbar nach Bekanntgabe der Ansetzung zur Verfügung zu stellen:

1.7.1. Eintrittskarten für den DFB und Landesverbände

Eintrittskarten für den DFB:

- Fünf Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken auf Höhe der Mittellinie sowie vier Durchfahrtsscheine. Diese sind dem DFB rechtzeitig (bei Beginn des Ticketings) zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren sind fünf weitere Ehrenkarten der besten Kategorie bis 48 Stunden vor dem Anpfiff auf Anfrage des DFB am Stadion zu hinterlegen. Sofern der DFB diese Tickets nicht abrufen, sind diese für den freien Verkauf freigegeben.
- Zukaufskarten VIP: Die Klubs stellen dem DFB auf Anfrage, die bis spätestens 14 Tage nach der Auslosung erfolgt sein muss, maximal zehn weitere VIP-Tickets (Tribünenkarten der 1. Kategorie inklusive VIP-Zugangsberechtigung und mit VIP-Parkplatzberechtigung) zum ausgewiesenen Kaufpreis zur Verfügung.
- Bei Bedarf ist dem DFB ebenfalls ein entsprechendes Kontingent an sonstigen Kaufkarten zur Verfügung zu stellen. Der DFB wird auch hier etwaigen Bedarf frühzeitig anmelden.
- Ab der 2. Hauptrunde sind zwei Arbeitskarten für Chaperons gemäß 1.17. dieser Durchführungsbestimmungen zu überlassen.

Eintrittskarten für den Regional- und den Landesverband:

- Jeweils fünf Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung für den Regional- und den Landesverband des Heimvereins. Diese sind den Verbänden rechtzeitig (bei Beginn des Ticketings) zur Verfügung zu stellen.

Schiedsrichterkarten:

- Für jedes Spiel sind bis zu 300 Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen. Die Ausgabe dieser Karten übernimmt der zuständige Landesverband an einer besonderen Kasse für Schiedsrichter.

Ausnahmen:

- Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten bedürfen der Zustimmung des DFB und sind mit dem Gastverein abzustimmen.

1.7.2. Eintrittskarten für den Gastverein

- 10 % der Sitzplatzkarten, hiervon bei Heimspielen im DFB-Pokal von Mannschaften der Bundesliga mindestens 100 Sponsorenkarten und von Mannschaften der 2. Bundesliga mindestens 30 Sponsorenkarten sowie 10 % der Stehplatzkarten, sind bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin für den Gastverein zu reservieren.
- Falls keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind: Reservierung von mindestens 600 Karten anderer Platzarten.
- Der Zuschauer der Gastmannschaft darf bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden als der Zuschauer der Heimmannschaft.
 - Die Eintrittspreise sollten im Vorfeld mit der Gastmannschaft abgestimmt werden.
- Die Gastvereine erhalten fünf Ehrenkarten für nebeneinander liegende Plätze aus der 1. Kategorie und zehn weitere Ehrenkarten aus der 2. Kategorie sowie drei Durchfahrtsscheine.
- Der Heimverein muss die etwaige Ausgabe von weiteren Freikarten mit dem Gastverein und dem DFB bereits im Vorfeld abstimmen.

1.7.3. Eintrittskarten für TV- und Bandenwerbepartner

Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen des Deutschen Fußball-Bundes zur Vermarktung des DFB-Vereinspokals der Herren mit seinen Partnern und Dienstleistern stellt der Heimverein die nachfolgenden Ticketkontingente zur Verfügung.

1.7.3.1. Free TV-Livespiele

Infront:

Die Klubs stellen dem DFB bzw. seinem Vermarktungspartner Infront zeitnah nach der Auslosung 120 zusammenhängende Ehrenkarten der 1. Katego-



gorie inklusive VIP-Berechtigung sowie 30 der entsprechenden Durchfahrtsscheine zur Verfügung.

Nach Möglichkeit erhält der Vermarkter Zugriff auf weitere Kaufkarten bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin.

Sky Deutschland:

Die Klubs stellen Sky Deutschland vier Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung und Parkplatzberechtigung sowie zehn Tickets der 1. Kategorie (ohne VIP-Zugangsberechtigung) durch Hinterlegung an der jeweiligen Spielstätte zur Verfügung. Auf gesonderten Wunsch sind diese mindestens eine Woche im Voraus an Sky Deutschland zu senden.

Nach Möglichkeit erhält Sky Deutschland Zugriff auf weitere Kaufkarten bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin.

SportA:

Die Klubs stellen SportA vier Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung und Parkplatzberechtigung sowie acht Tickets der 1. Kategorie (ohne VIP-Zugangsberechtigung) zur Verfügung, sofern SportA diese spätestens eine Woche nach der jeweiligen Auslosung abruft. Die Klubs stellen SportA bei den Halbfinalspielen 25 Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung und Parkplatzberechtigung zur Verfügung, sofern SportA diese spätestens eine Woche nach der jeweiligen Auslosung abruft.

1.7.3.2. Pay TV-Livespiele (soweit nicht durch 1.7.3.1. erfasst)

Infront:

Die Klubs stellen dem DFB bzw. seinem Vermarktpartner Infront nach der Auslosung 30 zusammenhängende Ehrenkarten der 1. Kategorie inklusive VIP-Berechtigung sowie zehn der entsprechenden Durchfahrtsscheine zur Verfügung.

Sky Deutschland:

Die Klubs stellen Sky Deutschland vier VIP-Tickets (inklusive kostenfreier VIP-Parkplatzberechtigung) sowie zehn Tickets der 1. Kategorie (ohne VIP-Zugangsberechtigung) durch Hinterlegung an der jeweiligen Spielstätte zur Verfügung. Auf gesonderten Wunsch sind diese mindestens eine Woche im Voraus Sky Deutschland zuzusenden.

Nach Möglichkeit erhält Sky Deutschland Zugriff auf weitere Kaufkarten bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin.

SportA:

Die Klubs stellen SportA vier Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung und Parkplatzberechtigung sowie acht Tickets der 1. Kategorie (ohne VIP-Zugangsberechtigung) zur Verfügung, sofern SportA diese spätestens eine Woche nach der jeweiligen Auslosung abruft.

1.7.3.3. Zukaufskarten Infront für die Top-Partner DFB-Pokal

Die Klubs stellen Infront auf Anfrage von Infront, die bis spätestens 14 Tage nach der Auslosung erfolgt sein muss, zur Weitergabe an die Top-Partner des DFB-Pokals weitere, zusammenhängende Tribünenkarten der 1. Kategorie zum ausgewiesenen Kaufpreis zur Verfügung (bis zu 170 Stück bei den Runden 1–3, bis zu 220 Stück beim Viertelfinale und bis zu 100 Stück beim Halbfinale). Die Rechnungsstellung und der Versand erfolgen direkt an den/die benannten DFB-Pokal-Partner.

1.8. Akkreditierungen

1.8.1. DFB (Match-Delegierter siehe 10.)

Der DFB erhält durch den Heimverein rechtzeitig eine All-Area-Akkreditierung für den Match-Delegierten. Diese ist im Vorfeld des Spielterms postalisch an den DFB zu versenden.

Über etwaigen weiteren Bedarf an Akkreditierungen zur Abwicklung des Spiels wird der DFB den Klub rechtzeitig informieren.

1.8.2. Infront

Infront wird die Klubs über den Bedarf an Akkreditierungen und über die benötigte Qualität der Akkreditierungen zur Wahrnehmung der mit der Zentralvermarktung verbundenen Aufgaben am Spieltag informieren.

Die Klubs sind verpflichtet, die angeforderte Anzahl an Akkreditierungen Infront rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

1.8.3. Sportcast

Sportcast wird die Klubs über den Bedarf an Akkreditierungen und über die Qualität der Akkreditierungen zur Wahrnehmung der mit der Produktion verbundenen Aufgaben am Spieltag informieren.

Die Klubs sind verpflichtet, die angeforderte Anzahl an Akkreditierungen Sportcast rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.



1.9. Organisation im Innenraum

1.9.1. Coaching-Zone und Aufenthalt im Innenraum

Die Schiedsrichter sind angewiesen darauf zu achten, dass sich Trainer, Arzt, Mannschaftsverantwortliche, Masseure und Auswechselspieler während des Spieles nicht am Spielfeldrand aufhalten.

Die FIFA erlaubt in den Bestimmungen für die Technische Zone, dass jeweils nur eine Person von der Technischen Zone aus Anweisungen geben darf.

Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ausgeschlossene Spieler.

Im Übrigen wird auf § 23 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung verwiesen.

1.9.2. Platzierung der Bänke im Innenraum

Gemäß § 23 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung sollen in mindestens fünf Meter Abstand vom Spielfeldrand, und zwar an der Seite des Spielfelds in Höhe der Mittellinie, je zwei Bänke für Trainer, Masseure, Sportarzt, Mannschaftsbetreuer und die Auswechselspieler aufgestellt werden.

Für den Trainer und seinen Assistenten können besondere Sitzgelegenheiten neben den Spielbänken aufgestellt werden.

1.9.3. Aufwärmbereiche

Die Aufwärmbereiche befinden sich grundsätzlich hinter dem eigenen Tor, auf der dem Schiedsrichter-Assistenten gegenüberliegenden Seite, wo dies nicht möglich ist hinter Schiedsrichter-Assistent 1. Die endgültige Entscheidung trifft der Schiedsrichter aufgrund der örtlichen Gegebenheiten.

Es müssen Warmlauf-Shirts (Leibchen) verwendet werden, die eine andere Farbe als die Trikots der beiden Mannschaften haben.

1.9.4. Spielbälle

Im DFB-Vereinspokal kommt kein einheitlicher Spielball zum Einsatz, sodass die Vereine den Spielball individuell auswählen können. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der gewählte Spielball über die notwendige Qualität verfügt und am Spieltag in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht.

Der Heimverein informiert den Gastverein im Vorfeld des Spiels über den zum Einsatz kommenden Spielball. Auf Wunsch stellt der Heimverein zudem sicher, dass eine ausreichende Anzahl der beim Pokalspiel zum Einsatz kommenden Spielbälle für dessen Trainingszwecke leihweise zur Verfügung gestellt wird.

Es ist durch die Klubs dafür Sorge zu tragen, dass acht bis zehn Balljungen/-mädchen mit Ersatzspielbällen rund um das Spielfeld verteilt sind.

1.10. Themen Schiedsrichterwesen

1.10.1. Ansetzung Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Vierte Offizielle

Die Schiedsrichter-Teams werden gemäß § 55, Absatz 2, Nr. 2.1a) vom Vorsitzenden der DFB-Schiedsrichter-Kommission Elite angesetzt und erhalten über DFBnet Kenntnis von dem Auftrag zur Leitung der Pokalspiele. Für alle Pokalspiele werden vom DFB landesverbandsneutrale Schiedsrichter-Gespanne angesetzt.

1.10.2. Vierter Offizieller

Der Vierte Offizielle kommt bei allen Spielen zum Einsatz. Ihm ist in der Nähe der Mittellinie zwischen den Coaching-Zonen die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit einzurichten. Dies umfasst einen Tisch zur Erledigung von schriftlichen Arbeiten sowie zur Aufbewahrung der Auswechseltafel und gegebenenfalls Ersatzfahnen.

1.10.3. Betreuung

Eine umfassende Schiedsrichter-Betreuung findet nicht statt. Lediglich die Fahrten vom Hotel ins Stadion und zurück sowie eine Betreuung im Stadion werden vom Heimverein organisiert. Die Kontaktaufnahme kann frühestens zwei Tage vorher durch die Schiedsrichter-Betreuer erfolgen, nachdem den Klubs die Ansetzungsliste zugegangen ist. Die Schiedsrichter-Teams verpflegen sich in Eigenverantwortung.

Die Kontaktdaten der für die Fahrten zuständigen Person sind der DFB-Schiedsrichter-Abteilung mitzuteilen und werden an das eingesetzte Schiedsrichter-Team weitergegeben.

Die Anreise der Schiedsrichter-Teams erfolgt in der Regel am Vortag des Spiels, die Heimreise (abhängig von der Anstoßzeit) nach dem Spiel oder am nächsten Tag. Gastgebende Klubs aus einer Spielklasse unterhalb der 3. Liga werden zu diesem Zweck gebeten, der Schiedsrichter-Abteilung des DFB ein geeignetes Hotel vorzuschlagen, in dem die benötigten Zimmer reserviert werden können.



1.10.4. Abrechnung

Die Abrechnungen der vom DFB angesetzten Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sowie des Vierten Offiziellen werden der DFB-Zentralverwaltung zugeleitet, dort geprüft, bezahlt und anschließend dem Heimverein in Rechnung gestellt.

Bis einschließlich dem Achtelfinale werden reine Lizenzligapaarungen mit mindestens einer Bundesligamannschaft wie ein Bundesligaspel (3.800/2.000/1.000 €), alle anderen Begegnungen wie Spiele der 2. Bundesliga (2.000/1.000/500 €) honoriert. Ab dem Viertelfinale gelten die Bundesligasätze für alle Spiele.

1.10.5. Beobachtung

Grundsätzlich werden zu allen Spielen Schiedsrichter-Coaches angesetzt. Für diese werden Eintrittskarten für Plätze auf der Höhe der Mittellinie (wenn möglich Presseplätze) mit uneingeschränkter Sicht benötigt; dies ist bei der Zuteilung der Eintrittskarten an den DFB zu berücksichtigen.

1.10.6. Spieler austausch

Im DFB-Pokal dürfen während des ganzen Spiels (einschließlich einer eventuellen Verlängerung) drei Spieler ausgetauscht werden.

Neu eintretende Spieler haben sich beim Vierten Offiziellen zu melden. Sie dürfen das Spielfeld nur in Höhe der Mittellinie und erst dann betreten, wenn der ausscheidende Spieler das Spielfeld verlassen hat. Die Auswechselung ist vollzogen, wenn der Ersatzspieler mit Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld betritt.

Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, sobald der neue Spieler mit Zustimmung des Schiedsrichters das Spielfeld betreten hat. Bei der Auswechselung ist zwingend eine Nummerntafel zu verwenden. Diese muss erkennbar machen, welcher Spieler das Spielfeld verlässt und welcher Spieler neu zum Einsatz kommt. Die Auswechseltafel muss nicht elektronisch sein, sodass auch manuelle Auswechseltafeln verwendet werden können. Sollte der Heimverein nicht im Besitz einer elektronischen Auswechseltafel sein, wird empfohlen, diese leihweise beim Gastverein anzufragen.

Alle für den Austausch vorgesehenen Spieler sind vor dem Spiel im elektronischen Spielbericht (siehe 1.11.) aufzuführen. Auf dem Spielbericht sind die Namen von nicht mehr als 18 Spielern anzugeben. Wenigstens einer dieser Auswechselspieler muss als Torwart nominiert sein.

1.11. Spielbericht Online

Seit der Spielzeit 2008/2009 werden alle Spielberichte über das Spielbericht-Online-System abgewickelt.

Die Amateurvereine, die bisher noch nicht mit dem Spielbericht-Online gearbeitet haben, werden separat über den genauen Ablauf informiert.

Folgende infrastrukturellen Grundvoraussetzungen sind durch den Heimverein im Stadion sicherzustellen:

- PC/Notebook und A4-Drucker (s/w) plus Internet-Zugang über ISDN/DSL/WLAN/GPRS/UMTS für die Mannschaftsaufstellung vor dem Spiel in der Geschäftsstelle und im Stadion bzw. für die Schiedsrichter nach dem Spiel im Stadion, möglichst mit kurzem Weg von der Schiedsrichterkabine.

Kommt es zu einem Ausfall des Online-Systems, ist der herkömmliche Spielbericht zu erstellen. Die Nacherfassung wird später durch die spielleitende Stelle erfolgen.

Nach § 28 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung sind die Klubs verpflichtet, nach dem Spiel den Spielbericht durch einen Verantwortlichen gegenzuzeichnen. Mit der Unterschrift nehmen die Klubs lediglich Kenntnis von den Eintragungen des Schiedsrichters.

Alle Amateurvereine unterhalb der 3. Liga sind verpflichtet, umgehend die Meldung der verantwortlichen Ansprechpartner für den elektronischen Spielbericht einzureichen. Die gemeldeten Ansprechpartner erhalten ca. zwei Wochen vor Spielbeginn den Zugriff auf den Spielbericht im DFB-Pokal freigeschaltet.

Der Spielbericht ist spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn abzuschließen.

Bei Rückfragen steht den Klubs DFB-Medien als Dienstleister direkt zur Verfügung.

1.12. Sperren

- Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspielermannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt.
- Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre aufgrund von fünf Gelben Karten in die Pokal-Endrunde des nächsten Spieljahres entfällt.
- Bei einem Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ist der Spieler für das nächste für ihn anstehende Pokalspiel auf DFB-Ebene gesperrt. Die Sperre für einen Feldverweis nach zwei Verwarnungen entfällt erst mit Ablauf des nachfolgenden Spieljahres.



- Nach einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das DFB-Sportgericht (erste Instanz) für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Die Klubs und Spieler sind selbst verantwortlich zu prüfen, welche Spieler für den DFB-Vereinspokal aufgrund eines Feldverweises (Rote Karte), eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rote Karte) oder nach Erhalt von fünf Verwarnungen (Gelbe Karten) gesperrt sind. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass Sperren nur dann abgeleistet werden können, wenn der betreffende Spieler zum Zeitpunkt des jeweiligen Spiels auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt und somit spielberechtigt war.

Im Vorfeld der jeweiligen Spielrunden erhalten die Klubs eine unverbindliche Liste, aus der die aktuellen Sperren der Spieler für die Spiele im DFB-Vereinspokal hervorgehen. Die Übersendung der Liste lässt die alleinige Verantwortung des Klubs für die Beachtung möglicher Sperren unberührt.

Den Klubs wird empfohlen, Spieler, die einen Vereinswechsel vorgenommen haben, zu fragen, ob diese in den letzten drei Jahren eine Sperre für Spiele des DFB-Vereinspokals erhalten haben und mit dem DFB abzuklären, ob tatsächlich noch eine Sperre für den Spieler besteht.

Auch in allen anderen Zweifelsfällen wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem DFB empfohlen.

1.13. Ausrüstung (Spielkleidung)

1.13.1. Genehmigung Spielkleidung

Es gelten die Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB.

Zur Genehmigung ist von allen am DFB-Vereinspokal der Herren teilnehmenden Mannschaften zwingend eine Hauptspielkleidung, bestehend aus Hemd, Hose und Stutzen der Feldspieler, im Original rechtzeitig beim DFB vorzulegen.

Es wird insbesondere auf die maximalen Größen für Trikotwerbung hingewiesen:

- Vorderseite Hemd: maximal 200 cm²

Ein vom Ligaspielbetrieb abweichender eigener Werbepartner ist in jedem bestrittenen Wettbewerb auf Antrag möglich und bedarf der Genehmigung des DFB.

Gemäß Beschluss des DFB-Präsidiums sind gemäß § 11 der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung eigene Werbepartner der Vereine auf dem Trikotärmel in der Spielzeit 2015/2016 nicht möglich.

Das DFB-Präsidium hat nach Abstimmung mit dem Ligaverband entschieden, ein Angebot des Vermarkters Infront zur Ärmelwerbung (Volkswagen-Gruppe) anzunehmen. Somit wird die Volkswagen-Gruppe bei allen Spielen im DFB-Vereinspokal als exklusiver Partner auf dem Ärmel vertreten sein. Die Klubs sind verpflichtet, das VW-Ärmellogo bei allen Spielen entsprechend auf dem linken Ärmel anzubringen. Die notwendigen Ärmellogos für die Spielkleidung werden allen Vereinen vor der 1. Hauptrunde zur Verfügung gestellt. Im weiteren Verlauf des Wettbewerbs können weitere Logos kostenfrei bei der DFB-Zentralverwaltung angefordert werden.

1.13.2. Anbringung des DFB-Pokal-Ärmellogos

Gemäß § 13 der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung sind die Klubs zur Anbringung des DFB-Pokal-Wettbewerbslogos auf dem rechten Ärmel des Hemdes der Torhüter und Feldspieler bei allen Spielen verpflichtet. Auf dem linken Ärmel ist das VW-Ärmellogo verpflichtend anzubringen. Etwaige zentralvermarktete Ärmellogos aus den Ligen der teilnehmenden Vereine dürfen im DFB-Vereinspokal nicht zum Einsatz kommen.

Die Finalteilnehmer sind ferner verpflichtet, das vom DFB vorgegebene und zur Verfügung gestellte Finalbadge auf der offiziellen Spielkleidung sowie auf sonstigen beim offiziellen Einlauf der Mannschaften getragenen Ausrüstungsgegenständen (Hymnen- und Trainingsjacken) anzubringen. Die Positionierung erfolgt grundsätzlich mittig auf der Trikotvorderseite.

1.13.3. Abstimmung der Spielkleidung

Um eine deutliche Unterscheidbarkeit der Spielkleidung sicherzustellen, hat eine rechtzeitige Abstimmung unter den beteiligten Mannschaften zu erfolgen.

Die Klubs werden bei der Wahl der Spielkleidung die Regelbestimmungen sowie die Interessen der Zuschauer im Stadion und der Fernsehzuschauer beachten und deutlich zu unterscheidende Spielkleidung tragen und sich dazu in den Farben der Spielkleidung abstimmen. Dabei muss die reisende Mannschaft gegebenenfalls ihre Kleidung wechseln. Ersatz-Spielkleidung ist von der reisenden Mannschaft in jedem Fall bereitzuhalten.

Nicht möglich ist, dass eine Mannschaft in Grün gegen eine Mannschaft in Rot antritt. Weiterhin ist es nicht möglich, dass Teams die gleichen Farben in unterschiedlicher Aufteilung verwenden.



Der Heimverein teilt dazu dem Gastverein seine Spielkleidung frühzeitig mit. Der Gastverein wählt daraufhin entsprechend seine Spielkleidung aus und meldet diese zusammen mit der Spielkleidung des Heimvereins an den DFB. Diese Meldung muss per E-Mail unter Beifügung von Fotos der Spielkleidung erfolgen. Die Klubs erhalten vom DFB nur dann eine Rückantwort, wenn die von den Klubs gewählten Spielkleidungen den Anforderungen aus Schiedsrichtersicht nicht vollständig entsprechen.

Die Stutzen einer Mannschaft müssen zur klaren Unterscheidung von der anderen Mannschaft in der Farbe einheitlich sein. Wollen die Spieler Tapebänder anbringen, so müssen diese die gleiche Farbe haben, wie der Teil der Stutzen, den sie bedecken.

1.14. Abläufe am Spieltag

1.14.1. Anstoßzeiten

Die Pokalspiele sind pünktlich zu den veröffentlichten Anstoßzeiten zu beginnen. Dies ist insbesondere aufgrund der Live-Übertragung aller Spiele und der TV-Live-Konferenz von hoher Bedeutung. Die veranstaltenden Klubs haben bei ihren organisatorischen Maßnahmen zu beachten, dass ein verspäteter Spielbeginn (z.B. wegen starken Andrangs vor den Stadiontoren) nicht möglich ist. Anderslautende Meldungen der Schiedsrichter werden dem Kontrollausschuss des DFB zugeleitet.

Ausnahmsweise ist ein verspäteter Spielbeginn möglich, wenn die Polizei oder zuständige Sicherheitsbehörde den Schiedsrichter entsprechend anweist. Dies ist auf dem Spielbericht zu vermerken bzw. von der anordnenden Stelle schriftlich zu bestätigen.

1.14.2. DFB-Pokal-Hymne

Der DFB stellt den jeweiligen Heimvereinen aller Spiele die DFB-Pokal-Hymne zur Verfügung, die beim Einlaufen der Mannschaften (wenn die Mannschaften das Spielfeld betreten) zu spielen ist.

Die DFB-Pokal-Hymne wird in unterschiedlichen Längen zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Version ist je nach Stadiongegebenheiten auszuwählen.

1.14.3. Einlauf der Mannschaften

Bei allen Spielen wird ein einheitliches Einlauf-Prozedere (analog Spielen in UEFA-Wettbewerben) inklusive Shake Hands der Mannschaften umgesetzt.

Es ist eine Muster-Vorlage enthalten, welche vom jeweiligen DFB-Match-Delegierten im Vorfeld auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst wird. Die Heimvereine sind angehalten, die Vorlage in den Mannschafts- sowie Schiedsrichterkabinen auszuhängen. Der DFB-Match-Delegierte unterstützt und koordiniert die Umsetzung des Einlaufens am Spieltag.

1.14.4. DFB-Pokal-Mittelkreisaufleger (nur Free TV-Spiele)

Bei allen Free TV-Live-Spielen kommt ein Mittelkreisaufleger mit dem DFB-Pokal-Logo zum Einsatz.

Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass der Mittelkreisaufleger vor Beginn des Spiels (wenn möglich mit Stadionöffnung), in der Halbzeit und nach dem Spiel liegt. Die Wegnahme des Mittelkreisauflegers erfolgt während der Platzwahl, unmittelbar im Anschluss an das Shake Hand-Prozedere.

Der Heimverein stellt für das Auflegen und die Wegnahme mindestens acht bis zehn Personen zur Verfügung.

1.15. Hinweise zum Finale

Der Veranstalter des Deutschen Pokal-Endspiels ist der DFB. Der Endspielort wird durch das Präsidium des DFB festgelegt.

Der Verein, der sich zuerst für das Endspiel qualifiziert hat, wird bei der Endspielpaarung an erster Stelle genannt. Aus der Erstnennung ergeben sich kein Heimrecht oder damit verbundene Rechte und Pflichten (siehe § 50 Nr. 3. der DFB-Spielordnung).

Sobald die Endspielpaarung feststeht findet ein Finalistenmeeting mit den qualifizierten Vereinen statt. Sollten sich bei diesem Meeting die beiden Finalisten nicht in einzelnen relevanten Punkten einigen können, z.B. Wahl der Spielkleidung, Zuordnung der Fan-Kurven und Kabinen etc., entscheidet das Los.

Bei dem im Vorfeld des Finales stattfindenden „Cup-Handover“ übergibt der aktuelle Pokalsieger, vertreten durch einen bekannten Vereins-Vertreter (Vorstand, Manager, Sportliche Leitung), die Trophäe. Beide Finalisten sind hierbei mit dem Manager/Sportdirektor und mindestens einem Spieler, der am aktuellen Wettbewerb teilgenommen hat, vertreten.

Die Finalteilnehmer sind verpflichtet, das Finale mit dem offiziellen Finalbadge (siehe 1.13.2.) zu bestreiten.



Unmittelbar nach der Qualifikation für das Finale des DFB-Vereinspokals ist von beiden Vereinen eine vom DFB übermittelte Erklärung zur Vermarktung unterschrieben einzureichen.

Die verbindliche Erklärung über die Abnahme der den beiden Finalisten im Rahmen der Vermarktung des DFB-Pokalendspiels zur Verfügung stehenden Hospitality-Pakete muss durch diese spätestens am Tag des Finalistenmeetings erfolgen.

1.16. Einzureichende Unterlagen

Die an der Endrunde um den DFB-Vereinspokal teilnehmenden Klubs haben bis zu dem vom DFB festgelegten Zeitpunkt vor Beginn der ersten Runde des DFB-Vereinspokals folgende Unterlagen bzw. Erklärungen einzureichen:

- Meldung der Ansprechpartner des jeweiligen Bereichs für Rückfragen.
- Schriftliche Erklärung (ein Formular),
 - ein eventuell auftretendes Defizit selbst zu tragen,
 - über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche, die gegen sie selbst oder Dritte im Zusammenhang mit den DFB-Pokalspielen erhoben werden könnten,
 - wonach für die TV-Live-Übertragung ein werbefreies Stadion zur Verfügung steht (ist der Verein nicht Eigentümer des Stadions, ist eine Erklärung des Eigentümers notwendig),
 - dass das gemeldete Stadion für alle Spiele im DFB-Pokal zur Verfügung steht.
- Liste der Amateurspieler, die im DFB-Vereinspokal eingesetzt werden sollen, muss vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband bestätigt sein.
- Meldung der Farbe der Spielkleidung und der bereitzuhaltenden Ersatzkleidung für Mannschaft und Torwart.
- Meldung des Trikotwerbepartners gemäß den „Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung“.
- Mit dem Gastverein abgestimmte Eintrittspreise aller Platzarten.

Vereine unterhalb der 3. Liga müssen zudem zwingend die nachfolgenden Unterlagen einreichen:

- Meldung Bankverbindung,

- Erklärung zum Stadion (Naturrasen), welche zwingend über die von DFB-Medien bereitgestellte Stadiondatenbank erfasst werden muss,
- Meldung Ansprechpartner elektronischer Spielbericht.

Sollten dem DFB einige der einzureichenden bzw. geforderten Unterlagen aufgrund der Teilnahme an einem DFB-Zulassungsverfahren bzw. dem DFL-Lizenzierungsverfahren bereits vorliegen, so kann bezugnehmend auf diese auf Antrag von einem nochmaligen Einreichen abgesehen werden. Dies ist schriftlich unter Hinweis auf die dem DFB bereits vorliegenden Unterlagen zu vermerken. Der DFB kann auf die Vorlage einzelner Unterlagen bzw. Erklärungen verzichten.

1.17. Anti-Doping

Bei allen Spielen um den DFB-Vereinspokal sind Dopingkontrollen möglich. Die Durchführung der Kontrollen richtet sich nach den DFB-Anti-Doping-Richtlinien.

Insbesondere ist jeder Verein verpflichtet, gegenüber dem DFB einen Anti-Doping-Beauftragten zu benennen, der mit den Anti-Doping-Richtlinien vertraut sein muss und der sowohl zur Auslosung der zu kontrollierenden Spieler in der Halbzeit, zur Öffnung der Umschläge in der 75. Spielminute und zu den weiteren Aufgaben zur Verfügung stehen muss. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die ausgelosten Spieler direkt nach Spielende vom Spielfeld in den Dopingkontrollraum gebracht werden.

Erhält ein Spieler während eines Spiels einen Feldverweis (Gelb/Rote oder Rote Karte), muss er zur Verfügung stehen, um sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, falls er ausgelost oder als Ersatz bestimmt wurde.

Sollte ein ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler zur Kontrolle ausgelost oder als Ersatz bestimmt sein, ist er sofort nach Bekanntgabe der Auslosung vom Anti-Doping-Beauftragten des Vereins unter die Aufsicht des zuständigen Chaperons bzw. des Dopingkontrollarztes oder seines Helfers zu stellen. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich ihre ausgewechselten oder des Feldes verwiesenen Spieler zur 75. Spielminute in unmittelbarer Nähe des Auslosungsortes befinden.

Chaperons kommen in der 1. Hauptrunde des DFB-Vereinspokals nicht zum Einsatz. Ab der 2. Hauptrunde sind Chaperons im Einsatz, dementsprechend sind zwei Eintrittskarten für diese zur Verfügung zu stellen.



2. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

2.1. Einnahmenverteilung/Spielabrechnung

Gemäß § 42 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung ist unmittelbar nach Erhalt der Schiedsrichter-Abrechnung (ca. vier Wochen) nach jedem Spiel die Abrechnung vorzunehmen und eine Ausfertigung der Abrechnung an die DFB-Zentralverwaltung, Abteilung Spielbetrieb, einzusenden. Die TV-Gelder können erst nach Vorliegen der kompletten Abrechnung und nach Bestätigung durch den Gastverein, dass er die ihm zustehenden Einnahmen aus Kartenverkauf und Bandenwerbung erhalten hat, ausgezahlt werden. Die beim DFB einzureichende Abrechnung ist dem Gastverein vorzulegen und durch diesen gegenzeichnen zu lassen.

Es wird auf die Abrechnungsvorschriften und das beigefügte, nach den Bestimmungen des § 50 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung erstellte Abrechnungsschema für DFB-Ver einspokalspiele hingewiesen. Das Abrechnungsformular ist per E-Mail abrufbar.

Es wird in diesem Zusammenhang auf § 50 Nrn. 2. und 3. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung hingewiesen, wonach der Einnahmenanteilung (einschließlich Verbandsbeitrag) die Einnahmen aus dem Kartenverkauf unterliegen.

Eventuelle Vorverkaufsgebühren oder Anteile für die Nutzung von Verkehrsverbünden gehören nur dann nicht zu den Einnahmen aus Eintrittskarten, wenn diese klar auf der Eintrittskarte (oder Rechnung) getrennt ausgewiesen sind.

Aus Platzgründen ist es oftmals nicht möglich, alle Bestandteile auf dem Ticket selbst auszuweisen, sodass dies durch entsprechende Hinweise kom pensiert werden kann.

Weitere gegebenenfalls abzugsfähige Gebühren müssen an Dienstleister weitergegeben werden und dürfen nicht direkt durch den Heimverein für eigene Zwecke vereinnahmt werden (analog Vorverkaufsgebühren).

Für die Abgaben an den öffentlichen Nahverkehr ist auf Verlangen der Vertrag mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Bei der Behandlung von verkauften VIP-Tickets (Logen-/Business-Seat-Tickets) ist mindestens der Wert der höchsten Sitzplatzkategorie anzusetzen. Ehrenkarten und Freikarten an Geschäftspartner (Sponsoring) sind grundsätzlich den Einnahmen hinzuzurechnen (bewertet mit vergleichbarer Karten-Kategorie). Unübliche Rabatte sind im Vorfeld abzustimmen.

Der Heimverein kann ausschließlich Veranstaltungskosten in Höhe von 15 % der festgestellten Bruttoeinnahme (ohne MwSt.) pauschal geltend

machen. Mit diesen Veranstaltungskosten sind alle Kosten mit Ausnahme der vom DFB in Rechnung gestellten Schiedsrichterkosten und Verbandsabgaben abgedeckt.

Einnahmen aus Bandenvermarktung entfallen aufgrund der ab der Spielzeit 2009/2010 eingeführten zentralen Bandenvermarktung.

2.1.1. Auslagenerstattung für den Gastverein

Bezüglich der Auslagenerstattung für den Gastverein können gemäß § 50 der DFB-Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geltend gemacht werden:

- Fahrtkosten für die reisende Mannschaft für bis zu 22 Personen für das tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsmittel.
Die Kosten dürfen jedoch nicht höher sein als die Kosten für die Deutsche Bahn unter Ein beziehung aller möglichen Sondertarife (bis 100 km einfache Entfernung zweite Wagenklasse, darüber hinaus erste Wagenklasse).
- Tatsächliche Übernachtungskosten im Falle einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für höchstens 22 Personen und einer Nacht für nicht mehr als 40 € pro Person.

Die Auslagenerstattung ist zunächst mit dem Gastverein abzustimmen, bevor die endgültige Abrechnung beim DFB eingereicht werden kann.

Abschlagszahlungen (33 1/3 % der Nettoeinnahme) am Spieltag sind gemäß § 50 Nr. 3. möglich und sollten im Vorfeld zwischen den Vereinen abgestimmt werden.

Auf Antrag und bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung beider Vereine, kann die dem Gastverein zustehende Zahlung direkt mit den TV-Geldern des Heimvereins verrechnet und ausgezahlt werden.

2.1.2. Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen, z.B. aus Catering und aus den das Spiel betreffenden Sonderveranstaltungen sowie zusätzliche Werbeeinnahmen, stehen dem Heimverein zu.

2.2. Einnahmen aus der nationalen und internationalen Verwertung der Medienrechte

Das DFB-Präsidium hat die Verteilung des auf den DFB-Pokal entfallenden Betrages aus dem Fernsehvertrag für die Spielzeiten 2014/2015 und 2015/2016 beschlossen. Die Teilnehmer werden über die jeweiligen Beträge separat informiert.

Es handelt sich hierbei jeweils um Nettobeträge.



Voraussetzung für die Auszahlung ist die Leistung des entsprechenden Betrages durch den Fernsehpartner an den DFB. Die endgültige Höhe des jeweils zu leistenden Betrages hängt von der tatsächlich erbrachten Zahlung des Vertragspartners des DFB im Bereich der Medienrechte ab.

Der vom DFB an den Teilnehmer weiterzuleitende Betrag verringert sich gegebenenfalls entsprechend.

2.3. Einnahmen aus der Verwertung der Bandenwerbung

Seit der Spielzeit 2009/2010 wird eine vollständige zentrale Bandenvermarktung aller Spiele umgesetzt.

Das Präsidium des DFB hat für die Spielzeiten 2014/2015 und 2015/2016 die Verteilung der Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der Bandenwerbung beschlossen. Die teilnehmenden Klubs werden hierüber separat informiert. Es erfolgt eine einheitliche Behandlung der Free TV- und Pay TV-Spiele.

Es handelt sich bei den aufgeführten Beträgen um Nettobeträge.

Da bei den Free TV-Spielen der Heimverein für die Neutralisation verantwortlich ist (siehe 6.4.), während bei allen anderen Spielen Infront die Kosten hierfür übernimmt, erhält der Heimverein eines Free TV-Spiels eine Neutralisations-Pauschale in Höhe von 15.000 €, um hier eine finanzielle Schlechterstellung zu verhindern.

An die Stadioneigentümer werden keine Abgaben abgeführt. Sofern Abgaben an Stadioneigentümer dennoch zu leisten sind, sind diese vom Heimverein zu tragen.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Leistung des entsprechenden Betrages durch den Fernsehpartner an den DFB. Die endgültige Höhe des jeweils zu leistenden Betrages hängt von der tatsächlich erbrachten Zahlung des Vertragspartners des DFB im Bereich Bandenwerbung ab.

Diese kann variieren, beispielsweise, wenn die TV-Übertragung nicht in voller Länge erfolgt oder sogar ganz entfällt. Der vom DFB an den Teilnehmer weiterzuleitende Betrag verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Das Finale wird gesondert abgerechnet.

2.4. Einnahmen aus der Vermarktung des Ärmels

Das DFB-Präsidium hat nach Abstimmung mit dem Ligaverband entschieden, ein Angebot des Vermarkters Infront zur Ärmelwerbung anzunehmen.

Somit wird die Volkswagen-Gruppe bei allen Spielen im DFB-Vereinskopf als exklusiver Partner auf dem Ärmel vertreten sein (siehe 1.13.2.).

Für das Tragen der Ärmelwerbung erhält jeder Teilnehmer jeweils 10.000 € pro Spiel und Runde.

3. STADIEN/SPIELSTÄTTEN

Es gelten die DFB-Sicherheitsrichtlinien mit den dazugehörigen Anlagen. Diese sind auf der Homepage des DFB abrufbar.

In jedem Fall müssen die Stadien nachfolgenden technischen und sicherheitstechnischen Mindestanforderungen entsprechen:

Stadioninfrastruktur

- Unterteilung des Stadions in mindestens zwei Sektoren für Heim- und Gästefans mit jeweils eigenen Zugängen, Toiletten, Kiosken und Parkflächen
- Leit- und Kontrolleinrichtungen in den Eingangsbereichen
- ausreichend große Pufferzonen zwischen Heim- und Gästefanbereichen (bei Spielen mit erhöhtem Risiko)
- Spielfeldumfriedung (mindestens 2,20 m hohe Einzäunung) vor dem Stehplatzbereich der Gästefans
- sicherer Zugang für Mannschaften und Schiedsrichter zwischen den Kabinen und Spielfeld
- Sicherheitsbereich für Mannschaftsbusse, Schiedsrichter-Fahrzeuge und Fahrzeuge der Vereinsverantwortlichen und Offiziellen
- Sicherheitszentrale
- Sanitätsraum
- Dopingkontrollraum gemäß Anti-Doping-Richtlinien
- Umkleideräume Mannschaften (mindestens 40 m², mindestens sechs Einzelduschen, mindestens zwei WCs)
- Umkleideräume Schiedsrichter (mindestens 20 m², mindestens zwei Einzelduschen)
- PC/Laptop mit Internetzugang und Drucker im Stadion
- Fluchtlichtanlage (mindestens 800 Lux) bei Abendspielen
- Beschallungsanlage

Veranstaltungsorganisation

- Vorlage eines mit der Polizei abgestimmten Sicherheitskonzepts (inklusive Kommunikationsplan)
- Vorlage eines Flucht- und Rettungswegeplans



- Einsatz von geschulten Ordnungsdienstkräften (gewerbliche oder vereinseigene Ordner) in geeigneter Anzahl (Abstimmung mit der örtlichen Polizei)
- Meldung eines Ansprechpartners vom Heimverein für den Bereich Sicherheit (Sicherheitsbeauftragter)

Zur Überprüfung der Eignung der gemeldeten Stadien für die Austragung der Pokalspiele ist von Klubs unterhalb der 3. Spielklasse (soweit sie noch nicht am Zulassungsverfahren des DFB für den Spielbetrieb in der 3. Liga teilgenommen haben) die „Erklärung zum Stadion“ umgehend vollständig beantwortet und unterschrieben vorzulegen.

Die endgültige Entscheidung über die sicherheitstechnische Tauglichkeit eines Stadions fällt die DFB-Hauptabteilung Prävention und Sicherheit unter Mitwirkung der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur.

Falls erforderlich wird durch die DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur in Absprache mit der DFB-Hauptabteilung Prävention und Sicherheit eine Stadionbesichtigung vorgenommen.

3.1. Spielfeldzustand

Der Heimverein muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den bestmöglichen Zustand des Spielfelds sicherzustellen. Vereine ohne vereinseigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfelds zu sorgen.

Insbesondere bei Austragung der 3. und 4. Hauptrunde, wenn die klimatischen Verhältnisse dies erfordern, müssen Einrichtungen wie eine Rasenheizung vorhanden sein, damit das Spielfeld ganzjährig bespielbar ist.

Die Rasenhöhe bei Naturrasen sollte grundsätzlich höchstens 30 mm betragen, und die gesamte Rasenfläche muss gleich hoch geschnitten sein. Die Heimvereine stellen eine ausreichende Bewässerung der Spielfläche im Vorfeld der Partie sicher. Grundsätzlich muss die Bewässerung 60 Minuten vor dem Anstoß beendet sein. Das Spielfeld kann jedoch auch nach diesem Zeitpunkt bewässert werden, sofern der Schiedsrichter und beide Vereine zustimmen.

3.2. Torlinien-Technologie

Der Einsatz von Torlinien-Technologie im DFB-Vereinspokal der Herren ist gemäß der FIFA-Vorgaben grundsätzlich möglich. Bei Heimspielen von Vereinen der Bundesliga ist die installierte Torlinien-Technologie zu nutzen.

4. SICHERHEIT

4.1. Zusätzliche Tribünen

Die Errichtung provisorischer Tribünen ist grundsätzlich nicht gestattet. Sofern bei einem Pokalspiel zusätzliche Zuschauertribünen errichtet werden sollen, ist in jedem Fall vor Auftragserteilung Rücksprache mit der Hauptabteilung Prävention und Sicherheit beim DFB erforderlich. Es wird auf § 10 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung verwiesen:

- Der Bau von zusätzlichen Tribünen ist nur mit Genehmigung des DFB gestattet.
- Die Verantwortung für die Aufstellung und eine sich daraus ergebende Haftung gegenüber Dritten hat der Platzverein zu tragen.
- Nach Erstellung der Zusatztribüne ist durch die städtische Bauaufsichtsbehörde an Ort und Stelle eine Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis der spielleitenden Stelle unaufgefordert vorzulegen.
- Bezuglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastverein ist seine vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich.

4.2. Platzordnung

Falls vor, während oder nach dem Spiel Feuerwerkskörper entzündet werden, sind die Heimvereine und zudem die Gastvereine bei Fehlverhalten ihrer Anhänger für derartige Vorkommnisse verantwortlich. Dies sind die Klubs außerdem auch für alle anderen Ereignisse, die durch mangelnde Platzaufsicht entstehen. Verschiedene Vorkommnisse auf Sportplatzanlagen haben nicht nur zur Verunsicherung der sich korrekt verhaltenden Besucher beigetragen, sie haben vielmehr gezeigt, welche große Verantwortung der Veranstalter bei der Abwicklung solcher Ereignisse trägt. Insbesondere ist auch ein besonderes Augenmerk auf die qualitative und quantitative separate Ver- und Entsorgung (Toiletten/Kioske) zu richten.

Es wird insbesondere auf § 21 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung verwiesen, wonach der Platzverein für einen ausreichenden Ordnungsdienst und gegebenenfalls Polizeischutz zu sorgen hat. Die Beurteilung eines ausreichenden Ordnungsdienstes ist von Fall zu Fall anhand der konkreten Verhältnisse, möglichst in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Stadioneigentümer, zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Platzanlagen, die nicht über eine ausreichende Spielfeldumfriedung verfügen. Erfahrungen der Polizei im Umgang mit Fan-Gruppen sind zu nutzen und Ansprechpartner miteinander in Verbindung zu bringen.



Bekannte bauliche und infrastrukturelle Schwachstellen müssen besonders gesichert werden. Bei den Überlegungen und Maßnahmen ist sowohl die Sicherheit der Aktiven als auch die der Zuschauer zu berücksichtigen. So sind bei vorhandenen Umfriedungen Fluchttore unbedingt zu besetzen und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Alle Platzordner sind äußerlich so kenntlich zu machen, dass sie weithin zu erkennen sind, damit alle am Spiel Beteiligten und die Zuschauer den Anweisungen dieser Personen Folge leisten können. Es wird empfohlen, die verantwortlichen Ordner zusätzlich mit einem Ausweis mit Lichtbild auszustatten.

4.3. Alkoholausschank

Nach § 22 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung ist der Alkoholausschank bei Bundesspielen innerhalb des Spielgeländes grundsätzlich untersagt. Mit ausdrücklicher, vom Klub nachzuweisender schriftlicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane und unter Einbindung der Polizei, können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Genehmigung der zuständigen Behörden für den Alkoholausschank ist automatisch und unaufgefordert von den Vereinen für jede Pokalrunde bei der Hauptabteilung Prävention und Sicherheit des DFB vorzulegen.

4.4. Innenraumumzäunung

Bei der Innenraumumzäunung (Spielfeldumfriedung) sind die vorhandenen Fluchttore auf ihre Funktionalität zu überprüfen.

Diese müssen ferner mit Ordnerpersonal besetzt werden, das über Funk erreichbar sein muss.

Die Rettungstore dürfen nur vom Innenraum zu öffnen sein und müssen durch einen Festhalter gegen Rückschlag gesichert sein.

Neben den Maßnahmen im Stadiongelände sollen Vorkehrungen für die Sicherheit im Umfeld des Stadions getroffen werden.

Über die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen ist der Hauptabteilung Prävention und Sicherheit beim DFB zeitgerecht, gegebenenfalls durch die Protokolle der jeweiligen Sicherheitsbesprechung, zu berichten.

4.5. Bundesweit wirksame Stadionverbote

Die bestehenden bundesweit wirksamen Stadionverbote haben Gültigkeit in den Stadien/bei den Vereinen und Kapitalgesellschaften, die am System der bundesweit wirksamen Stadionverbote teilnehmen.

Findet ein Pokalspiel bei einem Verein/einer Kapitalgesellschaft statt, der/die nicht am System der bundesweit wirksamen Stadionverbote teilnimmt, da er/sie nicht an der zwischen Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, der 4. Spielklassen-ebene, des DFB und der DFL geschlossenen Vereinbarung teilnimmt, haben die bundesweit wirksamen Stadionverbote grundsätzlich keine Gültigkeit. Jedoch können durch die Übertragung des Hausrechts auf den Gegner, sofern dieser am vorgenannten System teilnimmt, die bundesweit wirksamen Stadionverbote Gültigkeit für dieses Spiel erlangen. Gleichermassen können dann auch durch den das Hausrecht innehabenden Verein bundesweit wirksame Stadionverbote aufgrund von Sicherheitsstörungen anlässlich dieses Pokalspiels ausgesprochen werden.

Wird das Hausrecht nicht übertragen, besteht die Möglichkeit des Ausschlusses von mit Stadionverboten belegten Personen über örtliche Hausverbote. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Hauptabteilung Prävention und Sicherheit (sicherheit@dfb.de), um die hier richtige Vorgehensweise abzustimmen.

Kommt aufgrund von Störungen bei den Spielen, bei denen der Hausrechteinhaber nicht an dem vorgenannten System teilnimmt, der Ausspruch von bundesweit wirksamen Stadionverboten in Betracht, so kann, soweit die Voraussetzungen vorliegen, die Zuständigkeit des DFB aufgrund der Drittortregelung gegeben sein und ein Ausspruch über diesen erfolgen.

Auch in diesen Fällen bitten wir um Kontakt- aufnahme mit der zuständigen Hauptabteilung Prävention und Sicherheit des DFB.

Für alle unter Punkt 4. aufgeführten Sicherheits-/ Stadionfragen ist die Hauptabteilung Prävention und Sicherheit des DFB Ansprechpartner und steht für erforderliche Abstimmungen sowie beratend und unterstützend zur Verfügung.

5. DIE TOP-MARKE DFB-POKAL

5.1. Das Logo

Für den DFB sind unter anderem folgende Marken beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen:

- Vereinspokal (Wortmarke)
- DFB-Pokal (Wortmarke)
- DFB-Pokal (Wortbildmarke)



DFB-POKAL

Wortbildmarke Pokal



Bildmarke Pokal



Formmarke Pokal

Eine Nutzung der Marken des DFB darf nur in Abstimmung und nach vorheriger Genehmigung durch den DFB erfolgen.

5.2. Richtlinien Anwendungsmöglichkeiten

Die Anwendungen der Marken des DFB-Pokals sind für einzelne Bereiche vorgeschrieben bzw. erwünscht und werden in den unten aufgeführten Punkten im Detail festgehalten. Eine redaktionelle Verwendung (Publikationen, Internet etc.) ist grundsätzlich erlaubt. Eine kommerzielle Verwendung ist ohne vorherige Zustimmung durch den DFB ausdrücklich ausgeschlossen. Die genauen Verwendungsregeln für die unterschiedlichen Verwendergruppen sind in den DFB-Pokal-Guidelines definiert.

Jedem teilnehmenden Verein werden der Styleguide sowie die Marken des DFB-Pokals (druckfähige EPS) zur Verfügung gestellt.

Zum Download stehen alle Dokumente auf der entsprechenden Plattform:

https://dfb.folderflex.com/sharefolder/DFB/DFB-Pokal_2015-2016
(Passwort: DFB-P-2015)

Jegliche Nutzung/Verwendung muss mit dem DFB abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für die Herstellung und den Vertrieb von Produkten (Merchandising) unter Verwendung der DFB-Pokal-Marken.

Für das Endspiel im DFB-Vereinspokal gelten weitere umfangreiche Anwendungsrichtlinien, die den Teilnehmern rechtzeitig im Vorfeld überlassen werden.

5.2.1. Stadion

Im Stadioninnenraum wird ein Branding für die im Kameraschwenkbereich relevanten Bereiche vom Vermarktungspartner des DFB angebracht (siehe 6.4.).

Beispiel Abdeckplane 2. Reihe (alle Spiele)

Beispiel Spielertunnel
(optional, in der Regel Free TV-Live-Spiele)

5.2.2. Spielkleidung

Auf der Spielkleidung ist verpflichtend ein Badge des DFB-Pokal-Logos auf dem rechten Ärmel und ein Badge für den Ärmelsponsor „Volkswagen“ auf dem linken Ärmel aufzubringen (siehe 1.13.1., 1.13.2. und 2.4.).

5.2.3. PK-Raum

Über den verbindlichen Einsatz der vom DFB-Vermarktungspartner zur Verfügung gestellten Flash-Interview-Wände (siehe 6.3.) hinaus ist eine Verwendung des DFB-Pokal-Logos auf sämtlichen medienrelevanten Objekten wie

- Rückwand Pressekonferenz
- Rückwände Mixed Zone

verpflichtend. Logos anderer Spielklassen auf den Rückwänden sind nicht zulässig.



5.2.4. Videowand/Würfel/FanTV

Ist im Stadion eine Videoleinwand vorhanden, so ist die Einbindung des DFB-Pokal-Logos verbindlich. Das Logo ist dauerhaft auf der Videoleinwand einzublenden. Bei Bedarf kann das DFB-Pokal-Logo als animierte Datei runtergeladen werden.

Grundsätzlich ist die Verwendung der Videoleinwand gestattet, sofern bei deren Einsatz der sportliche Verlauf des Spiels nicht beeinträchtigt wird sowie Spieler und Schiedsrichter/-Assistenten nicht gestört oder irritiert werden. Gemäß der generellen Werbefreiheit (Absatz 6 dieses Reglements) bedürfen Einblendungen/Presentings/etc. der ausdrücklichen Zustimmung des Vermarkters.

Die Verwendung von Spielbildern der aktuellen Begegnung ist verboten. Ausnahmen sind von der DFB-Zentralverwaltung zu genehmigen.

5.2.5. Leibchen (BIBS)

Der DFB stellt dem Heimverein für die akkreditierten Medienvertreter aus TV (Erstverwerter, Zweitverwerter, Stadion-TV) und Fotografen BIBS zur Verfügung. Diese werden dem Klub vom jeweiligen Produktions-Verantwortlichen von Sportcast übergeben, der auch die Verteilung der TV-Leibchen koordiniert (Fotografen müssen vom Verein übernommen werden). Klubs sind dafür verantwortlich, dass die BIBS wieder vollständig an Sportcast zurückgegeben werden. Fehlende BIBS werden dem Klub in Rechnung gestellt.

5.2.6. Drucksachen

Auf sämtlichen Drucksachen zum Pokal-Wettbewerb ist das DFB-Pokal-Logo zu integrieren.

Verpflichtend ist die Verwendung des DFB-Pokal-Logos auf folgenden Objekten:

- Ankündigungsplakate
- Stadionzeitung
- Tickets

Eine Verwendung auf allen anderen Drucksachen (z.B. Parkschein, Menükarte etc.) ist erwünscht.

Jegliche Nutzung/Verwendung muss mit dem DFB abgestimmt werden.

5.2.7. Homepage des Vereins

Auf der Vereins-Homepage ist das DFB-Pokal-Logo im entsprechenden Wettbewerbsbereich zu integrieren.

5.2.8. Sonstige Rechte des DFB

Verpflichtung zur Ausstrahlung eines DFB-Kampagnen-Spots

Die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Heimspiele auf den Video-Projektionswürfeln oder Video-Wänden im Stadion (sofern vorhanden) einen DFB-Spot zu einer aktuellen sozialen Kampagne des DFB auszustrahlen. Der DFB wird die Spots den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig anliefern bzw. zur Verfügung stellen. Dieser Spot ist mindestens einmal unmittelbar vor dem Einlauf der Mannschaften, einmal in der Halbzeit sowie einmal unmittelbar nach Spielende abzuspielen.

Verpflichtung zur Überlassung einer Anzeige im Stadionheft für eine Kampagne des DFB

Der DFB erhält das Recht auf eine volalseitige, nach Möglichkeit farbige, Anzeige in einem gegebenenfalls für ein Pokalspiel produziertes Stadionmagazin-/programm des Heimvereins. Der DFB wird diese Anzeige den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

5.2.9. Merchandising (Fanartikel) und Lizenzen

Aus den vorliegenden DFB-Pokal-Richtlinien geht hervor, dass jede kommerzielle Produktnutzung (Verkauf, GiveAways/Streuartikel, Partnerpromotion etc.) unter der Verwendung von DFB-Pokal-Marken lizenpflichtig ist.

Die Lizenzgebühr wird mit 15 % auf den Herstellerpreis x (Angabe pro Produkt/pro Stück) und die gesamte Produktionsmenge (Angabe pro Produkt/pro Stück) berechnet. Für Abrechnungszwecke sind die Herstellerpreise sowie die finalen Produktionsmengen pro Produkt dem DFB mitzuteilen.

Die gewünschten Produktdesigns sind vor Produktion dem DFB zur Freigabe vorzulegen.

6. ZENTRALE VERMARKTUNG

6.1. Allgemeines

Die Klubs/Stadionbetreiber für DFB-Pokal-Veranstaltungen müssen die Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zum DFB-Vereinspokal und zur DFB-Spielordnung einhalten.

6.2. Vermarktungspartner/Dienstleister

Für die Spielzeiten 2012/2013 bis 2015/2016 hat der DFB die Infront Sports & Media AG mit der Vermarktung der Stadionbandenwerbung beauftragt. Die Mitarbeiter von Infront Sports & Media AG sowie deren Dienstleister arbeiten im Auftrag des DFB und damit im Auftrag der am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs.



6.3. Vermarktungskonzept Infront

Das vom DFB vergebene Vermarktungskonzept überträgt vollständig und ausschließlich die Rechte zur Vergabe und Nutzung folgender Werbeflächen:

- Bandenwerbung an den zu erstellenden Spielfeldabgrenzungen (vgl. Bandenplan)
- Flash-Interview-Wände anlässlich sämtlicher Spiele um den DFB-Vereinspokal der Herren.

Der Heimverein hat zudem sicherzustellen, dass alle weiteren vereinseigenen Werbebotschaften und -logos (unter anderem Balljungen, CamCarpets etc.) aus dem TV-relevanten Bereich entfernt werden und das Stadion somit „werbefrei“ ist (siehe 6.4.).

Ferner sind die unter 1.7.3. aufgelisteten Eintrittskarten mit/ohne Hospitality, die von den teilnehmenden Klubs zur Verfügung gestellt werden, Teil des Vermarktungskonzepts.

6.3.1. Bandenwerbung an den zu erstellenden Spielfeldabgrenzungen

Der Vermarktungspartner des DFB wird auf seine Kosten die von ihm zur Verfügung gestellten Bandensysteme im Stadion aufbauen. Die technischen Anforderungen, wie z.B. Stromversorgung, sind vom Heimverein kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

6.3.2. Flash-Interview-Wände

Alle von ARD und Sky direkt nach Spielende am Spielfeldrand durchgeführten Interviews (sogenannte Flash-Interviews) sind verpflichtend vor den vom DFB-Vermarktungspartner Infront produzierten, bereitgestellten und aufgebauten Flash-Interview-Wänden durchzuführen. Der DFB-Match-Delegierte ist zusammen mit dem Produktions-Verantwortlichen von Sportcast für die Positionierung zuständig.

6.3.3. DFB-Pokal-Trailer im Stadion-TV

Die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs werden im Rahmen ihrer Heimspiele auf der im jeweiligen Stadion vorhandenen technischen Einrichtung, sofern vorhanden (z.B. Video-Projektionswürfeln oder Video-Wänden), mindestens drei Mal (z.B. vor dem Anstoß, in der Halbzeitpause und nach Spielende) den DFB-Pokal-Trailer mit den Logos der DFB-Pokal-Top-Partner abspielen. Der DFB wird die Spots den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig anliefern bzw. zur Verfügung stellen.

6.4. Werbefreiheit, Clean Stadium und Namensrechte am Stadion

6.4.1. Werbefreiheit und Clean Stadium

Bei Free TV-Spielen stellt der Heimverein das Stadion komplett werbefrei („clean stadium“) am Spieltag-1 um 10:00 Uhr zur Verfügung. Hierfür erhält der Heimverein eine Neutralisierungspauschale in Höhe von 15.000 € (siehe 2.3.).

Bei den nur im Pay TV live übertragenen Spielen stellt der Vermarktungspartner Infront die Werbefreiheit im Stadioninnenraum auf eigene Kosten sicher. Die Neutralisation erfolgt im DFB-Pokal-Design.

Die Werbefreiheit umfasst unter anderem beispielhaft, jedoch nicht abschließend, folgende Elemente:

- kompletter Stadion-Innenraum
- Bereiche der Zugänge zu den Mannschaftskabinen
- Mixed Zone
- Spielfeldzugang
- Spielertunnel
- Einlaufteppiche
- CamCarpets/Get-ups
- Entfernung vereinseigener Flash-Interview-Wände
- Anzeigetafel
- Trainer- und Ersatzbänke
- bestehende, mobile Werbeträger
- Stadion-Naming-Right-Kennzeichnung im Innenraum
- Bekleidung der Ordner und Balljungen
- Auswechseltafel (Branding erfolgt durch DFB/Infront)
- Ballfangnetze
- etc.

Die Exklusivitäten der DFB-Pokal-Partner sind im Besonderen zu beachten.

Vorhandene transportable Bandensysteme der ersten Bandenreihe und sonstige mobile Werbeträger des Heimvereins sind vom Klub rechtzeitig (in der Regel zwei Tage vor dem Spieltag) zu entfernen.

Die Neutralisation (Werbefreiheit) der Mixed Zone ist durch den Klub vorzunehmen, die Gestaltung im DFB-Pokaldesign (inklusive entsprechender Interview-Rücksetzer) wird durch den Vermarktungspartner des DFB sichergestellt.

Promotion-Aktivitäten und Verteilung von Promotionmaterial im Stadionumfeld sind nur nach Freigabe durch DFB/Infront möglich. Die Branchenexklusivität der Pokal-Partner ist zu berücksichtigen.



Das Branding im DFB-Pokaldesign (inklusive entsprechender Interview-Rücksetzer) wird durch den Vermarktungspartner des DFB sichergestellt.

Weiterhin gilt, dass die der Führungskamera gegenüberliegende Längsseite auf Spielfeldniveau frei von Fan-Bannern zu halten ist. Das Ordnungspersonal im Stadion ist dementsprechend zu informieren.

Ferner wird der Heimverein den Vermarktungspartner des DFB bestmöglich unterstützen und mit ihm eng zusammenarbeiten.

6.4.2. Regelung der Namensrechte am Stadion

Mit Zustimmung des DFB und in Absprache mit Infront ist es unter nachfolgenden Bedingungen in Ausnahmefällen möglich, dass Werbeflächen des Stadionnamensgebers im Innenbereich des Stadions verbleiben können:

- Die Namensgebung des Stadions berührt nicht die vom Vermarkter der Bandenwerbung vergebenen Exklusivitäten für die Bandenwerberpartner.
- Es handelt sich nicht um zusätzliche zu den im Regel Spielbetrieb üblichen Werbeflächen.
- Die Werbeflächen können im TV-Bild nicht gleichzeitig mit der vom Vermarkter installierten Bandenwerbung gesehen werden.
- Die Platzierungen befinden sich mindestens 10 Meter oberhalb der Bandenwerbung.
- Je Laufmeter Werbefläche (1 x 1 Meter) ist eine Vergütung von 250,- Euro zzgl. USt. an Infront zu zahlen.

6.5. Umsetzung des Vermarktungskonzepts

6.5.1. Planung, Organisation und Produktion

Nach jeder Auslosung einer Spielrunde der vertragsgegenständlichen Spiele wird Infront die Eignung der Stadien für die Bandenvermarktung unter Berücksichtigung der relevanten DFB- und FIFA-Vorgaben feststellen und bei denjenigen Stadien, für die einschlägige Daten fehlen, eine Stadionbesichtigung vornehmen. Die Besichtigungstermine sind mit dem DFB und den Klubs abzustimmen.

Die Produktion der Werbeträger sowie die entsprechende Kostentragung obliegen Infront.

6.5.2. Ansprechpartner Verein und Infront

Von Seiten des Vermarktungspartners des DFB wird dem jeweiligen Heimverein ein zuständiger Ansprechpartner benannt, welcher für Infront für die Umsetzung des Vermarktungskonzepts verantwortlich ist.

Ebenso ist vom jeweiligen Heimverein ein verantwortlicher Mitarbeiter zu benennen.

7. VERMARKTUNG MEDIENRECHTE

7.1. Vorbemerkung

Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung:

Der DFB besitzt gemäß § 52 Nr. 2.3. der DFB-Spielordnung das Recht, über Rundfunkübertragungen von Spielen um den DFB-Vereinspokal Verträge zu schließen.

Dies gilt auch für mögliche Vertragspartner des DFB. Der DFB ist im Besitz sämtlicher zur Erreichung der Zwecke dieses Vertrags erforderlichen Rechte und ist zur Übertragung dieser Rechte befugt.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner. Gleiches gilt für den Abschluss von Werbeverträgen (Bandenwerbung, Anzeigenwerbung etc.).

Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.

Gemäß § 47 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung gilt, dass ausschließlich der DFB berechtigt ist, im Auftrag und für Rechnung der Klubs Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen und Rundfunk zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür zu verteilen.

7.2. Vermarktung Medienrechte und TV-Partner

Beginnend ab der Spielzeit 2012/2013 (bis zur Spielzeit 2015/2016) wurde ein TV-Vertrag für den DFB-Pokal abgeschlossen. Der DFB hat Vereinbarungen mit der ARD und Sky abgeschlossen.

Die Verträge sehen vor, dass die ARD pro Saison acht Live-Spiele im DFB-Pokal (ein Live-Spiel ab der 1. Runde bis zum Achtelfinale, zwei Live-Spiele im Viertel-/Halbfinale und Finale) überträgt (sogenannte Free TV-Live-Spiele).

Sky überträgt alle 63 Spiele live und in der Konferenz. Ferner sind umfassende Highlight-Berichterstattungen von den Spielen am gleichen Spieltag bei ARD und Sky verabredet (siehe 7.3.).

Sky besitzt zusätzlich exklusive Web-TV-Rechte (Live-Streaming) sowie die exklusiven Verwertungsrechte für Sportsbars und die Gastronomie.

Eine Auslosung der 1. oder 2. Runde findet jeweils bei Sky statt. Die übrigen Auslosungen werden von der ARD ausgestrahlt.



7.3. Rahmenzeitplan und derzeitiges TV-Konzept

Tag	Anzahl der Spiele	Uhrzeit	Sender Pay (Live)	Sender Free
1. Hauptrunde				
Freitag	2	19:00 Uhr	Sky	–
	1	20:00 Uhr	Sky	–
Samstag	9	15:30 Uhr	Sky	ARD
	1	18:00 Uhr	Sky	–
	2	20:30 Uhr	Sky	–
Sonntag	5	14:30 Uhr	Sky	ARD
	5	16:00 Uhr	Sky	ARD
	2	18:30 Uhr	Sky	–
	1	20:30 Uhr	Sky	–
Montag	3	18:30 Uhr	Sky	ARD
	1	20:30 Uhr	Sky	ARD (Live)
2. Hauptrunde				
Dienstag	4	19:00 Uhr	Sky	ARD
	4	20:30 Uhr	Sky	ARD
Mittwoch	4	19:00 Uhr	Sky	ARD
	3	20:30 Uhr	Sky	ARD
	1	20:30 Uhr	Sky	ARD (Live)
Achtelfinale				
Dienstag	2	19:00 Uhr	Sky	ARD
	2	20:30 Uhr	Sky	ARD
Mittwoch	2	19:00 Uhr	Sky	ARD
	1	20:30 Uhr	Sky	ARD
	1	20:30 Uhr	Sky	ARD (Live)
Viertelfinale				
Dienstag	1	20:30 Uhr	Sky	ARD (Live)
Dienstag oder Mittwoch	2	19:00 Uhr	Sky	ARD
Mittwoch	1	20:30 Uhr	Sky	ARD (Live)
Halbfinale				
Dienstag	1	20:30 Uhr	Sky	ARD (Live)
Mittwoch	1	20:30 Uhr	Sky	ARD (Live)
Finale				
Samstag	1	20:00 Uhr	Sky	ARD (Live)



7.4. DFB-Eigenproduktion des Basis-Signals

Der DFB nimmt für alle DFB-Pokalspiele die Produktion eines für die mediale Verwertung geeigneten TV-Basissignals selbst vor. Die Live-Produktion erfolgt in fünf unterschiedlichen Kamerastandards, die von ARD und Sky gemeinsam mit dem DFB verabschiedet worden sind.

7.5. Produktionsdienstleister

Vom DFB wurde die Firma Sportcast, ein Tochterunternehmen der DFL, als technischer Dienstleister mit der TV-Basis-Signal-Produktion beauftragt. Die Mitarbeiter von Sportcast arbeiten im Auftrag des DFB und damit im Auftrag der am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs.

Ansprechpartner Produktionsdienstleister Sportcast

Den Klubs steht von Sportcast pro Spiel ein Ansprechpartner, der sogenannte Produktionsverantwortliche (PV), zur Verfügung. Dieser nimmt auch an den Vorbesichtigungen mit Verein/Stadionbetreiber und an den redaktionellen Vor- und Nachbesprechungen der TV-Partner teil. Ein Klub wird während der gesamten Pokalsaison von einem Ansprechpartner des Produktionsdienstleisters betreut.

7.6. Anforderungen an die Klubs hinsichtlich der TV-Produktion

7.6.1. Stadionverantwortlicher

Jeder Verein benennt eine Person, die für die gesamte Saison als kompetenter, technisch versierter Ansprechpartner des Klubs bzw. des Stadions Sportcast sowie deren Dienstleistern kostenfrei zur Verfügung steht.

Am Produktionstag sollte dieser Ansprechpartner ab Aufbaubeginn bis zur Beendigung des Abbaus (ca. zwei Stunden nach Übertragungsende) vor Ort anwesend sein und den Zugang zu allen relevanten Räumlichkeiten oder Bereichen ermöglichen.

7.6.2. Medienverantwortlicher

Jeder Verein benennt einen Medienverantwortlichen, der zwecks Absprachen zur Umsetzung der zeitlichen Vorgaben der übertragenden Live-Sender und zur Erleichterung der redaktionellen Arbeit (Interviewpartner etc.) bis ca. eine Stunde nach Übertragungsende zur Verfügung steht.

7.6.3. Vorbesichtigungen

Nach der Auslosung zur 1. Hauptrunde werden von Sportcast Stadien unterhalb der 3. Liga auf

ihre Eignung für eine Live-Produktion vorbesichtigt, um die genauen Medienstandorte wie Kommentatorenplätze, Kamerapositionen etc. festzulegen und in Form eines Protokolls festzuhalten. Dabei werden die Klubs im Einzelfall gebeten, relevante Daten über einen Fragebogen von Sportcast einzureichen.

Grundsätzlich sind von den Klubs Vorbesichtigungen aller Stadien vor den jeweiligen Spielen mit allen relevanten Personen der Klubs und der Stadien zu ermöglichen.

7.6.4. TV-Akkreditierungen und Akkreditierungen Hörfunk

TV-Akkreditierungen erfolgen ausnahmslos durch den vom DFB beauftragten Produktionsdienstleister Sportcast.

TV-Akkreditierungswünsche von anderen TV-Sendern als ARD oder Sky müssen zentral über den DFB bzw. Sportcast erfolgen und dürfen nicht über den Verein beantragt werden.

Der DFB hat auch eine Vereinbarung mit dem ARD-Hörfunk. Die ARD-Hörfunksender können von den Klubs akkreditiert werden. Der ARD-Hörfunk darf in den Stadien der Klubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga dieselben Kommentatorenplätze wie bei Spielen der DFL nutzen.

Privater Hörfunk kann nach Information durch den DFB und Print-Journalisten von den Klubs akkreditiert werden (siehe 8.3.4.1.).

Über den Produktionsdienstleister werden Medienleibchen/Bibs zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe für die an der Produktion des TV-Signals beteiligten Mitarbeiter erfolgt über Sportcast. Die Ausgabe der Medien-Leibchen an Fotografen erfolgt über die Klubs. Diese Leibchen/Bibs werden am Produktionstag von der Sportcast an die Klubs und nach der Produktion von den Klubs an die Sportcast übergeben.

7.6.5. Unterstützung Sportcast

Die Klubs sind gehalten, den Produktionsdienstleister Sportcast bei der Produktion der vorgesehenen Bilder in der Kabine vor Ankunft der Mannschaft bzw. die Bilder der Ankunft der Mannschaft selbst bestmöglich zu unterstützen.

7.6.6. Sicherheit von Medieneinrichtungen

Die Klubs sind verantwortlich, dass bei allen Spielen des DFB-Pokals insbesondere die Medieneinrichtungen TV-Compound und Medienparkplätze so abgesichert sind, dass ein reibungsloser Ablauf der TV-Übertragung stattfinden kann und tragen diesbezüglich eventuell anfallende Kosten.



7.7. Anforderungen an Medieneinrichtungen hinsichtlich der TV-Produktion

7.7.1. TV-Compound

Ausreichender, kostenfreier und befestigter Stellplatz für alle nötigen Technik-, Rüst- und Dekofahrzeuge der Technik des Produktionsdienstleiters des Basis-Signals (Sportcast) und der unilateralen Technik der Sender ARD und Sky in unmittelbarer Nähe zum Stadion, zusammenhängend, mit unbedingter Ausrichtung des Satellitenfahrzeugs nach Süden $+/- 30^\circ$ und einem direkten Zugang zum Stadion sollte gewährleistet sein.

7.7.2. Medienparkplätze

Kostenfreie Bereitstellung von genügend Parkraum, zugänglich ab Eintreffen der Übertragungstechnik, ausreichend für alle Teammitglieder von ARD, Sky, ARD-Hörfunk und deren beauftragten Dienstleister, EB-Teams, Maskenbildner oder freies technisches Personal in unmittelbarer Nähe zum Stadion (Ladetätigkeit), sollte gewährleistet sein.

7.7.3. Stromversorgung

Die Klubs/Stadionbetreiber sind verantwortlich, kostenfrei eine unterbrechungsfreie Stromversorgung für TV-Produktion und Bandenwerbeflächen zur Verfügung zu stellen.

Eine unterbrechungsfreie Stromversorgung ist für das Basis-Signal und die unilaterale Übertragungstechnik und deren Fahrzeuge sowie allen relevanten Medienpositionen wie Kommentatorenplätze, Kameras etc. zur Verfügung zu stellen. Dies gilt unter der Maßgabe, dass der Produktionsdienstleiter des Basis-Signals (Sportcast) den Verein über Anzahl und Größen aller Fahrzeuge und deren Strombedarf rechtzeitig informiert.

Werden Aggregate eingesetzt/zur Verfügung gestellt, ist für deren Inbetriebnahme und Betreuung durch einen Techniker, spätestens mit Aufbaubeginn und bis zum Ende des Abbaus, Sorge zu tragen.

7.7.4. Kamerapodeste, -gerüste

Die Klubs/Stadionbetreiber sind verantwortlich, Kamerapodesterie oder -gerüste, die zur Erstellung des Basis-Signals für das jeweilige Spiel gemäß dem vorgesehenen Kamerastandard notwendig sind, kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

7.7.5. Kommentatorenplätze

Kommentatorenplätze sollen ARD und Sky seitens der Klubs/Stadionbetreiber in ausreichendem Maße und in entsprechender Sichtqualität auf den Platz zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen durch Sportcast bei der Vorbesichtigungstour erfasst und an ARD und Sky kommuniziert werden.

Auswahl und Anzahl der Plätze für die jeweiligen Sender findet nach der jeweiligen Spielaufteilung statt.

ARD

- Bei ARD-Live-Spielen: mindestens vier Kommentatoren-Arbeitsplätze
- Bei ARD-Zusammenfassungen: mindestens drei Kommentatoren-Arbeitsplätze (Reporter, Reporter-Assistent und Stadion-Redakteur)
- Observer Seats pro Spiel ARD: sechs (ab Viertelfinale zehn)

Sky

- Sky Live-Spiele: mindestens vier Kommentatoren-Arbeitsplätze
- Observer Seats pro Spiel Sky: vier

7.7.6. Studiopositionen

Insbesondere bei den acht Free TV-Live-Spielen kann es zu einem Bedarf an zusätzlichen Positionen, wie z.B. TV-Studios für ARD und Sky, kommen. Hierfür ist ein entsprechender Platz vorzusehen, der gegebenenfalls auch Beeinträchtigungen der Zuschauerkapazität bzw. konkrete Beschränkungen von Sitz- bzw. Stehplätzen zur Folge haben kann.

Dies ist bei Beginn des Kartenverkaufs, unmittelbar nach Bekanntwerden der Auslosung und der zeitgenauen Ansetzung des Kartenverkaufs durch die Klubs unbedingt zu beachten. Der Verkauf der Eintrittskarten kann mit in Frage kommenden Studiopositionen kollidieren, sodass ein kompletter Ausverkauf unbedingt zunächst mit dem DFB und Sportcast abzustimmen ist.

7.8. Verpflichtende Leistungen der Klubs für Sky Deutschland

7.8.1. Spots im Stadion-TV

Die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs bemühen sich im Rahmen ihrer Heimspiele, dass auf den Video-Projektionswürfeln oder Video-Wänden im Stadion (sofern vorhanden) mindestens drei Sky-



Spots (Länge maximal 45 Sekunden) eingeblendet werden. Sky wird die Spots den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig anliefern. Dem Verein/Stadionbetreiber entstehende, durch die Einspielung der Video-Spots von Sky ausgelöste Zusatzkosten, sind von Sky zu tragen.

Im Falle des Nichtvorhandenseins einer Video-Wand wird der Klub entsprechende werbliche Stadiondurchsagen tätigen.

Des Weiteren sind die teilnehmenden Klubs dazu verpflichtet, pro Klub und Saison einmalig im Rahmen des Stadion-TV (sofern vorhanden) eine Promotion-Maßnahme für Sky Deutschland durchzuführen. Form und Inhalt werden zwischen Sky, DFB und Klub abgestimmt. Dem Klub entstehende Zusatzkosten sind von Sky zu tragen.

7.8.2. Promotion-Maßnahmen im Stadion

Sky Deutschland hat das Recht, bei ausgewählten Spielen in den Stadien der teilnehmenden Klubs/Stadionbetreiber ein „Point of Interest-Modul“ zu platzieren (z.B. ein Sky Deutschland-Kicker oder andere Promotion-Materialien). Hierzu stellen die Klubs/Stadionbetreiber Sky Deutschland eine prominent platzierte Fläche in den zentralen B2B/VIP-Bereichen zur Verfügung.

7.8.3. Anzeige im jeweiligen Stadionheft DFB-Pokal

Sky Deutschland erhält das Recht zur Inanspruchnahme einer 1/1 (ganzseitigen) Anzeigeseite in jeder Ausgabe des Vereinshefts oder Stadionmagazins in Bezug zum DFB-Pokal bzw. im Vorfeld eines anstehenden DFB-Pokalspiels. Die Gestaltungshoheit liegt bei Sky Deutschland. Die Vereine informieren den DFB rechtzeitig über den Redaktionsschluss.

7.8.4. Öffentliche Vorführung in VIP-Bereichen

Die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs/Stadionbetreiber verpflichten sich, im Rahmen ihrer Heimspiele ausschließlich das Programm von Sky Deutschland öffentlich (in VIP-Bereichen, Logen, Medienbereichen, gegebenenfalls Video-walls) vorzuführen. Ausgenommen sind lediglich Beiträge des vereinseigenen Stadion-TV sowie Beiträge von ARD, deren Programm ebenfalls bei den von ARD live übertragenen Spielen ausgestrahlt werden darf. Sky Deutschland stellt den teilnehmenden Klubs/Stadionbetreibern soweit möglich hierfür die erforderliche Infrastruktur in Form von Digitalreceivern inklusive Smartcard plus Deutschland Sport-Aboonnement kostenfrei zur Verfügung, sofern nicht bereits eine Ausstattung der Klubs/Stadionbetreiber über den Bundesliga-Vertrag erfolgt ist.

Dem Verein/Stadionbetreiber entstehende, insbesondere technische, Zusatzkosten sind von Sky Deutschland zu tragen.

7.9. Vermarktung Hörfunkrechte

Der DFB hat auch eine Vereinbarung mit dem ARD-Hörfunk. Die ARD-Hörfunksender können von den Klubs akkreditiert werden.

Ferner hat der DFB eine Vereinbarung über die Vermarktung an Rechten für private Hörfunksender mit der „Zeichensaele Teams“. Anfragen privater Hörfunksender sind an die Agentur direkt weiterzuleiten.

Erst nach Genehmigung und Information durch den DFB (Kontakte Marketing) kann eine Akkreditierung privater Hörfunksender durch den Heimverein erfolgen.

7.10. Vermarktung Internet/ Neue Medien-Rechte

Sky hat das exklusive Recht, alle Spiele sowie die Konferenz und die Zusammenfassung „Alle Spiele – Alle Tore (ASAT)“ live gegen Entgelt im Internet zu streamen und über „Sky Go“ mobil zu übertragen.

Anfragen über die Nutzung von Bewegtbildern der Spiele im Internet bzw. über mobile Technologien sind an die Direktion Marketing des DFB weiterzuleiten.

7.11. Anfragen weiterer TV-Sender

Anfragen weiterer TV-Sender sind ebenfalls an den DFB weiterzuleiten.

7.12. Mediale Verwertungsrechte der teilnehmenden Klubs

Die medialen Verwertungsrechte der am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs können sich an den Regelungen für die Klubs der Bundesliga orientieren. Einzelanfragen sind an den DFB zu richten.

8. MEDIENRICHTLINIEN FÜR DIE TEILNEHMER IM DFB-POKAL

Alle teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften im DFB-Pokal (im Folgenden „Vereine“ genannt) müssen die nachfolgenden Medienrichtlinien erfüllen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Vereinen und Medien zu gewährleisten.



8.1. Personelle Anforderungen

8.1.1. Medienverantwortlicher

Die teilnehmenden Vereine müssen im DFB-Pokal eine/n hauptamtliche/n Medienverantwortliche/n (im Folgenden „der Medienverantwortliche“ genannt) benennen. Der Medienverantwortliche soll über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins im DFB-Pokal vor Ort sein.

Der Medienverantwortliche hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Umsetzung und Kontrolle der DFB-Durchführungsbestimmungen im DFB-Pokal für den Medienbereich.
- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (beispielsweise für Fragen der Akkreditierung) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien im Stadion ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn. Er nimmt zusammen mit dem Produktionsverantwortlichen von Sportcast und dem DFB-Match-Delegierten die aufgebaute Fernseh- oder Bewegtbildproduktion (im Folgenden „Fernsehproduktion“ genannt) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.
- Ausgabe der Mannschaftsaufstellungen an die Schiedsrichter mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn. Die Mannschaftsaufstellung muss auch als Presseinformation in Schriftform allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Fotografen, Internet) spätestens 30 Minuten vor Spielanpfiff ausgehändigt werden. Hierzu wird vom DFB eine Druckvorlage für die Mannschaftsaufstellungen zur Verfügung gestellt, welche für mindestens 250 Ausdrucke der Mannschaftsaufstellungen für den Medien- und VIP-Bereich genutzt werden muss. Darüber hinausgehende Exemplare der Mannschaftsaufstellungen dürfen auf vereinseigenem Papier gedruckt werden. Auf diesen Exemplaren muss jedoch das Logo des DFB-Pokals eingebunden werden.
- Die Medienverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medien-Angelegenheiten für den Deutschen Fußball-Bund.

8.1.2. Ordnungsdienst

Der Verein setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes und geschultes Ordnungspersonal gemäß der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ein. Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen. Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht dadurch ein ungestörtes und professionelles Arbeiten der Medienvertreter. Der Medienverantwortliche und die Führungskräfte des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die im Medienbereich eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes von den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen für den Medienbereich Kenntnis erlangen und an deren Umsetzung mitwirken.

8.2. Infrastrukturelle Anforderungen

8.2.1. Medientribüne

Die Medientribüne soll in einer zentralen Position im überdachten Teil der Haupttribüne, in der sich unter anderem die Mannschaftskabinen und die übrigen Medieneinrichtungen (Pressekonferenzraum, Mixed Zone) befinden, eingerichtet sein.

Sie muss über einen separaten Zugang und Plätze mit nummerierten Einzelsitzen verfügen. Die Medienbereiche und -Parkplätze müssen von der Medientribüne aus leicht zu erreichen sowie deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein. Eine akustische Störung durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (beispielsweise Stadion-TV) muss ausgeschlossen werden. Die Lautsprecheranlage im Bereich der Presstribüne muss regulier- bzw. ausschaltbar sein.

Klubs der Bundesliga haben mindestens 100 und Klubs der 2. Bundesliga haben mindestens 50, die übrigen Klubs mindestens 25 fest eingerichtete Arbeitsplätze mit Pult, Strom und Netzzugangsmöglichkeiten (W-LAN oder LAN) für die Medienvertreter bereitzustellen.

8.2.2. Kommentatorenpositionen in der Medientribüne

Die Kommentatorenpositionen für die Bereiche Fernsehen und Hörfunk sollen, soweit erforderlich – zum Beispiel um eine akustische Beeinträchtigung zu verhindern – durch Plexiglas von anderen Arbeitsplätzen abtrennbar sein.



8.2.2.1. Fernsehen

Klubs der Bundesliga haben mindestens sechs (die übrigen Klubs mindestens drei) Kommentatorenpositionen mit je drei Arbeitsplätzen im zentralen Bereich zwischen den beiden 16-Meter-Linien auf der Seite der Führungskamera einzurichten. Die Kommentatorenpositionen sollen von beiden Seiten zugänglich sein. Sie müssen über eine gute, unbehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld verfügen und entsprechend hoch liegen. Eine Kommentatorenposition soll mindestens 180 cm breit, 100 cm tief und 75 cm hoch sein und ist wie folgt auszustatten:

- Die Pulte haben eine Größe und Position, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld und für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollen die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.
- Die Einzelsitze sollen höhenverstellbar sein.
- Für mögliche Abendspiele sollen die Pulte mit Schreiblichtern ausgestattet sein.
- Je Position müssen mindestens zwei Steckdosen und zwei ISDN-Mehrfachsteckdosen zur Verfügung stehen.
- Die Gesamtausstattung soll dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

8.2.2.2. Hörfunk

Im zentralen Bereich der Pressetribüne sind mindestens sechs Kommentatorenarbeitsplätze einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens zwei Steckdosen) und einer Netzzugangsmöglichkeit ausgestattet. Die Pulte müssen eine Größe und Position haben, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollen die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.

8.2.3. Medienbereich

8.2.3.1. Akkreditierungsstelle

Es ist eine zentrale Anlaufstelle (beispielsweise ein Medienbüro) für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Anfragen der Medien einzurichten und ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn dauerhaft zu besetzen.

8.2.3.2. Pressekonferenzraum

Es muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 40 Medienvertreter vorhanden sein. Dieser muss sowohl vom Bereich der Mannschaftskabinen als auch von der Mixed Zone aus leicht erreichbar

sein. Der Zugang für Trainer und andere Vereinsangehörige muss ohne das Durchqueren von öffentlichen Bereichen möglich sein. Der Raum soll vom VIP-Raum getrennt und wie folgt eingerichtet sein: An einer Seite des Pressekonferenzraums befindet sich ein Podium für mindestens fünf Personen mit entsprechender Mikrofonanlage. Hinter diesem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die auch das Logo DFB-Pokal zu integrieren ist. Am gegenüberliegenden Ende des Raums soll eine Plattform für Fernsehkameras und die erforderlichen Stativen aufgebaut sein. Der Raum ist mit einer Split-Box und einer Tonanlage sowie einem Zugang zu den Kabelwegen auszustatten.

8.2.3.3. Medienarbeitsraum

Ein separater Medienarbeitsraum mit installierten Arbeitsplätzen (Telefon, Netzzugangsmöglichkeit und Strom) muss vorhanden sein (Klubs der Bundesliga für mindestens 20 Personen, übrige Klubs für mindestens zehn Personen). Als Medienarbeitsraum kann auch ein dafür eingerichteter Teil des Pressekonferenzraums genutzt werden.

8.2.3.4. Fotografenarbeitsraum

Die Stadien sollen über einen Fotografenarbeitsraum verfügen. Ist dies nicht der Fall, so muss gewährleistet werden, dass die Fotografen den Medienarbeitsraum mitbenutzen können. In Stadien der Bundesliga sollte nach Möglichkeit ein Hotspot für Wireless LAN im Innenraum für Fotografen vorhanden sein. Diese sind nach Möglichkeit in dem für die Fotografen vorgesehenen Arbeitsbereich hinter den Toren zu installieren.

8.2.4. Mixed Zone

Die Mixed Zone ist in einem zentralen, möglichst überdachten Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Parkplätzen der Mannschaftsbusse einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Pressetribüne aus leicht erreichbar sein. Die Mixed Zone muss Platz für mindestens 40 Pressevertreter bieten, für Zuschauer gesperrt sein und soll – falls räumlich möglich – in zwei bis vier Bereiche unterteilbar sein:

8.2.4.1. Aufteilung bei Unterteilung in zwei Bereiche

Bereich 1: Fernsehen und Hörfunk

Bereich 2: Print und Internet



8.2.4.2. Aufteilung bei Unterteilung in drei Bereiche

Bereich 1: Fernsehen

Bereich 2: Hörfunk

Bereich 3: Print/Internet

Im Fernseh-Bereich der Mixed Zone ist die vom DFB-Partner Infront zur Verfügung gestellte Sponsorenwand zu installieren, in der unter anderem das Logo des DFB-Pokals integriert ist. Der Heimverein muss gewährleisten, dass die Spieler und Trainer die Mixed Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können. Die Medienverantwortlichen beider Vereine haben darauf zu achten, dass alle Spieler und Trainer auf dem Weg aus dem Bereich der Umkleidekabinen die Mixed Zone passieren.

8.2.5. Super Flash-Interview-Zone

Für Super Flash-Interviews der live- und erstverwertenden Fernsehsender direkt nach Spielende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Super Flash-Interview-Zone, in einem Bereich in Spielfeldnähe zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Diese muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels allerdings keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung stören.

Die Super Flash-Interviews finden verpflichtend vor den vom DFB-Vermarktungspartner Infront produzierten, bereitgestellten und aufgebauten transparenten Super Flash-Interview-Wänden statt, die nach dem Spiel an einer festen Stelle in Spielfeldnähe aufgestellt und während der Interviews nicht versetzt werden.

8.2.6. Flash-Interview-Zone

Für Flash-Interviews der live- und erstverwertenden Fernsehsender direkt nach Spielende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Flash-Interview-Zone, in einem Bereich zwischen den Umkleidekabinen und der Mixed Zone vorzusehen. Die Flash-Interviews finden verpflichtend vor den vom DFB-Vermarktungspartner Infront produzierten, bereitgestellten und aufgebauten Flash-Interview-Wänden statt.

8.2.7. Fernsehproduktion und Kamerapositionen

Es ist zu gewährleisten, dass die für die Produktion des Fernseh-Signals erforderlichen Kameras feste Positionen, gegebenenfalls auf Podesten, im Tribünenbereich und im Innenraum haben. Von allen Kamerapositionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Die An-

zahl der Kameras und Mikrofone kann auf Wunsch der Fernsehproduktion in Abstimmung mit dem Heimverein unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten erhöht werden. Bei Einrichtung neuer Kamera-Positionen und technischer Neuerungen ist die Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung erforderlich. Die für die Fernsehproduktion erforderlichen Stromanschlüsse sind mit der entsprechenden Kapazität durch den Heimverein bereitzustellen. Sofern die erforderliche Starkstromversorgung nicht über permanente Anschlüsse gewährleistet werden kann, ist vereinsseitig ein entsprechendes Notstromaggregat zur Verfügung zu stellen.

8.2.8. Stadionzugang

Für die Medienvertreter, zumindest aber für die Fotografen und die Mitarbeiter des Fernsehens, soll mindestens ein separater Stadionzugang vorhanden sein.

8.2.9. Pkw-Parkplätze

Für die Medienvertreter muss eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (mindestens 20) in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mitsiegholen, sollen bevorzugte Parkplätze im unmittelbaren Umfeld des Stadions zugewiesen werden.

8.2.10. Parkbereich für Übertragungswagen

In Absprache mit dem Produktions-Dienstleister Sportcast muss ein geeigneter, abgetrennter Parkbereich für Übertragungswagen, Schnittmobil etc. bestimmt werden. Dieser soll unmittelbar an die Produktionsseite des Stadions angrenzen und eine Fläche von mindestens 800 m² aufweisen. Der Parkbereich muss ebenerdig liegen und muss gepflastert oder asphaltiert (Traglast bis zu 40 t) sein. Er muss mit Stromzufuhr und Notstromaggregat ausgestattet sein. Vom Heimverein sind für den Zeitraum von einer Stunde vor Stadionöffnung bis zur Schließung des Stadions angemessene Sicherheitsvorkehrungen für die Überwachung der Übertragungswagen zu treffen.

Auf dieser Fläche ist zudem auch die Sendezone für Radioübertragungen, einschließlich aller Satellitenverbindungen (Uplink/Downlink), zu integrieren.

8.2.11. Verkabelung

Sämtliche Kabel sollen in gesicherten Kabelwegen (beispielsweise Kabelschäfte oder Kabel-



brücken) vom Ü-Technik-Stellplatz zu den relevanten Medienbereichen und Produktionsplätzen im Stadion (Kommentatoren-Positionen, Kamera-Standorte) verlegt werden.

8.2.12. Kosten

Die Medienvertreter tragen die Kosten für bestellte Leistungen (z.B. ISDN oder Telefonleitungen) grundsätzlich selbst. Die Kosten der laufenden Fernsehproduktion werden von den Fernsehsendern respektive Sportcast und dem DFB getragen. Die Kosten für die Bereitstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Fernsehproduktion (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege, feste Arbeitsplätze mit Strom- und ISDN-fähigem Telefon-Anschluss) trägt der jeweilige Verein.

8.2.13. Ausnahmegenehmigungen

Sollten – insbesondere von Klubs aus der Regionalliga bzw. aus anderen Amateurklassen – einzelne Punkte nicht erfüllt werden können, so ist der DFB rechtzeitig darüber zu informieren, um adäquate Lösungen im Sinne des Wettbewerbs zu finden.

8.3. Akkreditierung von Medien

8.3.1. Zuständigkeit

Die Akkreditierung der Medienvertreter erfolgt durch den Heimverein.

8.3.2. Antrag

Für eine Akkreditierung ist spätestens zehn Tage vor einem Spiel beim Heimverein ein Antrag zu stellen.

8.3.3. Presseausweis

Berechtigt, einen Antrag auf Akkreditierung zu stellen, sind Sportjournalisten, die einen offiziellen Presseausweis nachweisen können. Insbesondere sind dies Ausweise folgender Verbände/ Organisationen:

- VDS (Verband Deutscher Sportjournalisten)
- DJU (Deutsche Journalisten Union) – verdi. medien
- DJV (Deutscher Journalisten Verband)
- AIPS

8.3.4. Redaktionsauftrag

Zusätzlich zum Presseausweis kann der Medienverantwortliche des Heimvereins den Nachweis eines konkreten Redaktionsauftrags und/oder eines Arbeitsnachweises verlangen (z.B. Ausschnitte veröffentlichter Fotos oder Texte). Falls ein Journalist diese Nachweise nicht erbringen kann, kann die Akkreditierungsanfrage abgelehnt werden. In Streitfällen bei der Akkreditierung für die Bereiche Print, Internet und Fotografen wird die Direktion Kommunikation des DFB eingeschaltet.

8.3.4.1. Besondere Voraussetzungen

8.3.4.1.1. Print

Für den Meisterschafts-Spielbetrieb ausgesprochene Dauer-Akkreditierungen gelten für die Spiele im DFB-Pokal nicht. Ausnahmen sind nach Absprache mit der DFB-Direktion Kommunikation möglich.

Die Akkreditierung der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum.

Ein Zugang zum Innenraum ist vor, während und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

8.3.4.1.2. Fernsehen

Es sind grundsätzlich nur EB-Teams aus den Sportredaktionen von Fernsehsendern zu akkreditieren. In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informiert Sportcast die Vereine über die pro Spiel zu akkreditierenden EB-Teams.

8.3.4.1.3. Hörfunk

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche private Hörfunksender zur Berichterstattung (Live und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben. Pro privatem Hörfunksender dürfen maximal drei Mitarbeiter akkreditiert werden.

8.3.4.1.4. Fotografen

Voraussetzung für eine Akkreditierung ist, dass die Fotografen vor jeder Akkreditierung eine schriftliche Erklärung ausfüllen und unterschreiben. In dieser verpflichten sie sich unter anderem,



während des laufenden Spiels (einschließlich der Halbzeitpause) keine Fotos (Stand- und Sequenzbilder) aus dem Stadion und/oder vom Spiel zur Publikation im Internet, Online-Medien und für mobilfunkfähige Endgeräte (z.B. per MMS) persönlich zur Verfügung zu stellen oder durch Dritte zur Verfügung stellen zu lassen. Ausnahmen hierzu, beispielsweise zur Nutzung für die Internetauftritte der Klubs, können vom DFB in einem zu definierenden Umfang genehmigt werden.

8.3.4.1.5. Online

Mitarbeiter von Internetauftritten bereits akkreditierter Fernseh- und Hörfunksender oder Printmedien müssen in jedem Fall eine eigene Akkreditierung beantragen. Es ist sicherzustellen, dass Akkreditierungen von Print- und TV-Journalisten nicht an deren Mitarbeiter aus dem Bereich Online weitergegeben werden können.

8.3.4.1.6. Ausreichende Kapazität

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden. Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz nicht ausreicht, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Medienunternehmen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren Anzahl an Akkreditierungen als beantragt. In keinem Fall – auch bei Nichtauslastung der Pressetribüne (bzw. des Innenraums) – dürfen unberechtigte Journalisten oder Dritte akkreditiert werden. Bei Nichtauslastung der Pressetribüne sollen die freien Plätze zudem nicht durch den Verein für zusätzliche Kauf- bzw. Ehrenkarten genutzt werden.

8.3.4.1.7. Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Regelung, beispielsweise für nicht-hauptberuflich tätige Journalisten, Mitarbeiter von Fan-Klubs etc. sind nur im Einzelfall und nach erfolgter Absprache mit dem Deutschen Fußball-Bund möglich.

8.3.5. Rechte akkreditierter Medienvertreter

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (Fernsehen, Hörfunk, Fotografie, Print, Internet) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt. Grundsätzlich gilt, dass Spielfeld, Spielertunnel und -kabinen nicht von Medienvertretern betreten werden dürfen. Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauerbereich werden die Tribünen verstanden, die direkt an

den Innenraum angrenzen und auf denen sich die Zuschauer aufhalten.

Für die Ehrentribüne und den VIP-Bereich werden grundsätzlich keine Akkreditierungen für Medienvertreter vergeben. In Ausnahmefällen kann der Heimverein oder der DFB mit einem eindeutigen redaktionellen Zweck verbundene (z.B. Interview) und zeitlich befristete Akkreditierungen für einzelne Medienvertreter vergeben.

8.3.5.1. Print

Die Akkreditierung der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed Zone und den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

8.3.5.2. Fernsehen

Die Mitarbeiter des Fernsehens werden ausschließlich über den vom DFB beauftragten Produktionsdienstleister Sportcast akkreditiert und erhalten Tagesakkreditierungen für den jeweiligen Spieltag. Auch Parkscheine sind von Spiel zu Spiel und in Abhängigkeit von der Platzkapazität auszugeben.

Die Akkreditierung bezieht sich auf alle fernsehrelevanten Arbeitsbereiche (in der Regel auf den Innenraum und die Mixed Zone). Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine begrenzte Anzahl zeitlich befristeter Akkreditierungen für die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum und den Zuschauerbereich vergeben.

Der Spielertunnel und das Spielfeld dürfen generell nicht betreten werden. Ausnahmen gelten für die Fernsehmitarbeiter, die beispielsweise unmittelbar vor Spielbeginn die Platzwahl oder das Einlaufen der Mannschaften aufzeichnen.

Es werden nur EB-Teams aus den Sportredaktionen von Fernsehsendern (keine Magazinsendungen etc.) akkreditiert. Ausnahmen werden vom DFB und Sportcast gesondert mitgeteilt.

Während die Sende-Anstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche privaten Fernsehsender zur Nachberichterstattung akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben. Weitere Anfragen müssen rechtzeitig beim DFB zur Abstimmung eingereicht werden.



In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informiert Sportcast die Klubs über die Anzahl der für das jeweilige Spiel akkreditierten EB-Teams.

8.3.5.2.1. Erstverwertender Fernsehsender

Pro Spiel wird an die erstverwertenden Fernsehsender eine mit Sportcast vor der Produktion abgestimmte Anzahl von Arbeitskarten mit und ohne Innenraumberechtigung ausgegeben. Die Mitarbeiter mit Innenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung rote Leibchen. Dieser Erstverwerter ist im Regelfall Sky (bei den nur Pay TV-Live-Spielen) sowie beim Free TV-Live-Spiel die ARD. Für alle Spiele ist die Firma Sportcast mit der Produktion des Signals beauftragt. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

8.3.5.2.2. Zweitverwertende Fernsehsender

Pro Spiel wird an die zweitverwertenden Fernsehsender eine mit Sportcast vor der Produktion abgestimmte Anzahl von Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung ausgegeben. Die Mitarbeiter mit Innenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung blaue Leibchen.

8.3.5.3. Hörfunk/Audio

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed Zone und auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Erstrechteverwerter der ARD-Hörfunkanstalten dürfen nach Spielende Flash-Interviews am Spielfeldrand führen, wenn sie ein schwarzes Leibchen tragen. Alle weiteren Interviews nach dem Spiel sind ausschließlich in der Mixed Zone durchzuführen.

8.3.5.4. Fotografen

Die Akkreditierung bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum. Das Spielfeld darf nicht betreten werden. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für die Pressetribüne und für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben. Bei der Akkreditierung vor dem jeweiligen Spiel erhalten die Fotografen vom Heimverein ein silbergraues Leibchen mit dem Logo DFB-Pokal, das beim Arbeiten im Innenraum zu tragen und nach Spielende wieder zurückzugeben ist.

8.3.5.5. Online

Online-Medien dürfen zwischen An- und Abpfiff des Spiels keine unerlaubte Live- und Near-Live-Berichterstattung (Video, Audio, Fotografie) vom Spiel sowie nach Abpfiff aus der Mixed Zone und von der Pressekonferenz vornehmen.

Die Akkreditierung der Online-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed Zone und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben. Diese Regelung gilt in gleicher Weise für Mitarbeiter der Vereine bzw. für deren Dienstleister, die eigene Internet-Auftritte betreiben oder betreiben lassen. Berichterstattung von Vereinsmitarbeitern in Live-Text und Live-Audio ist zulässig.

9. ARBEITSRICHTLINIEN IN DEN EINZELNEN MEDIEN-BEREICHEN

9.1. Innenraum

Im Innenraum müssen Medienvertreter ihre Akkreditierung und ein entsprechendes Leibchen deutlich sichtbar tragen. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind. Der Aufenthalt im Innenraum ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter beschränkt.

Bis zehn Minuten nach Spielende dürfen nur die erstverwertenden Fernsehsender Interviews führen. Alle anderen Medienvertreter führen ihre Interviews ausschließlich im Anschluss an diese zehnminütige Frist in der Mixed Zone.

9.2. Super Flash und Flash-Interview-Zone

In der ausschließlich für Interviews nach dem Spiel vorgesehenen Super Flash und Flash-Interview-Zone dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Mitarbeiter der erstverwertenden Fernsehsender aufhalten. Die Verantwortlichen der erstverwertenden Fernsehsender stimmen sich kurz vor Spielende mit den Medienverantwortlichen der beteiligten Vereine über die Durchführung der Interviews nach Spielende und über die Interviewpartner ab.

Ein Zugang zu der Pressetribüne, der Pressekonferenz und dem Zuschauerbereich ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vereins zeitlich befristet für eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitern des Fernsehens möglich.



Die für die erstverwertenden Fernsehsender im Innenraum tätigen Personen haben während des gesamten Zeitraums ihrer Tätigkeit rote Leibchen zu tragen. Diese berechtigen auch zum Aufenthalt und zur Durchführung von Interviews nach Spielende im Innenraum.

Von den für Zweit- und Drittverwerter tätigen Personen sind in gleicher Weise blaue Leibchen zu tragen. Diese berechtigen jedoch nicht zur Durchführung von Interviews nach Spielende im Innenraum, sondern ausschließlich in der Mixed Zone.

Mitarbeiter von Fernseh- oder Online-Medien der Vereine („Klub-TV“) tragen bei ihrer Tätigkeit weiße Leibchen. Diese berechtigen jedoch nicht zur Durchführung von Interviews nach Spielende im Innenraum, sondern ausschließlich in der Mixed Zone.

Moderatoren und Reporter, die für die genannten Verwerter live „vor der Kamera“ tätig sind, müssen keine Leibchen tragen. Sofern diese jedoch im Innenraum tätig sind, müssen sie mit einer entsprechenden Akkreditierung ausgestattet sein und diese deutlich sichtbar tragen.

9.3. TV

Zur Erstellung des Fernseh-Signals dürfen Mitarbeiter der entsprechenden Fernsehsender im Innenraum arbeiten.

9.3.1. Fernsehproduktion

Alle im Innenraum befindlichen Gegenstände, z.B. Trainerbänke und Werbebanden, müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird. Davon darf, mit Ausnahme der an der Mittellinie aufgestellten Fahnen, die vom Heimverein auf Anfrage der Fernsehproduktion und nach Zustimmung des Schiedsrichters entfernt werden können, der Spielfeldaufbau nicht berührt werden.

Bei Zustimmung des Heimvereins (bis zur Abnahme der Fernsehproduktion) und des Schiedsrichters kann eine stationäre Kamera auf Höhe der Mittellinie für die Signalproduktion des erstverwertenden Fernsehsenders eingerichtet werden. Diese Kamera darf jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich die Führungskamera auf der gleichen Seite befindet. Sie ist in Sitzhöhe einzurichten und darf in keinem Fall zu einer Sichtbehinderung für die Trainer führen. In keinem Fall dürfen Kameras an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen, befestigt werden. Zudem müssen Kameras mit ausreichend Abstand zum Spielfeld aufgebaut werden.

Um Verletzungsgefahr zu vermeiden, müssen die in der Nähe des Spielfeldrands befindlichen Kameras in jedem Fall mit einer Schutzpolsterung (Kamerabande) ausgestattet sein. Für die Produktion des Fernseh-Signals sind ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrofone einzusetzen.

Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-Mikrofone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke und Strafräume, um etwa Originaltöne von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern aufzuzeichnen.

9.3.2. EB-Teams

EB-Teams (maximal bestehend aus einem Kameramann, einem Tontechniker und einem Redakteur), die in der Regel für Zweit- und Drittverwerter tätig sind, dürfen während des Spiels nur hinter den Toren und in Absprache mit Sportcast arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben lediglich dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Basis-Signal-Produktion im Hinterorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird. In Ausnahmefällen können weitere Positionen (Seitenlinien) genehmigt werden, wenn keine Arbeitsmöglichkeiten hinter den Toren vorhanden sind.

Interviews mit Trainern und Spielern sind während des Spiels und in der Halbzeitpause nicht erlaubt. Ausschließlich der live übertragende Fernsehsender darf in der Halbzeitpause mit Zustimmung des Vereins Interviews mit Trainern und Spielern führen, wobei letztere nicht am Spiel beteiligt sein sollen.

9.4. Hörfunk/Audio

Hörfunkvertreter mit Ausnahme der Erstrechteverwerter der ARD-Anstalten müssen ihre Interviews in der Mixed Zone führen.

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche privaten Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben.

Der DFB stellt den Klubs eine entsprechende Auflistung der privaten Hörfunksender zur Verfügung, mit denen er eine Vereinbarung geschlossen hat. Ergänzungen und Veränderungen während der Spielzeit werden gesondert mitgeteilt.



Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum.

Generell gilt, dass maximal drei Mitarbeiter pro privatem Hörfunksender akkreditiert werden dürfen.

9.5. Fotografen

Der für die Fotografen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den beiden Toren. Die Fotografen können in diesen Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der Fernsehproduktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotografen in Ausnahmefällen auch an der der Führungskamera gegenüberliegenden Seite arbeiten.

9.6. Medientribüne

Die auf der Medientribüne tätigen Medienvertreter dürfen andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigen, behindern oder einschränken.

9.7. Mixed Zone

Die Mixed Zone dient allen akkreditierten Medienvertretern dazu, Interviews mit Spielern nach Spielende zu führen, nachdem diese die Umkleidekabinen verlassen haben. Die Medienvertreter führen ihre Interviews ausschließlich in den ihnen zugeordneten Bereichen. Die Interviews im TV-Bereich sind ausschließlich vor den vom DFB-Partner Infront zur Verfügung gestellten Sponsorenwänden durchzuführen.

9.8. Pressekonferenz

Die Pressekonferenz soll spätestens 20 Minuten nach Spielende beginnen. Im Pressekonferenzraum dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Medienvertreter aufhalten.

Die Pressekonferenz sollte vor einer Sponsoren-Rückwand stattfinden, auf der das Logo des DFB-Pokals prominent platziert ist. Dieses kann gegebenenfalls auch temporär als Aufkleber auf bereits vorhandene Rückwände angebracht werden.

Bei der Pressekonferenz am Vortag des Pokalendspiels haben beide Finalisten sicherzustellen, dass sie durch den verantwortlichen Trainer und einen Spieler, der beim Pokalfinale auf dem Spielberichtsbogen/im Aufgebot stehen wird, vertreten sind.

9.9. Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann die DFB-Zentralverwaltung auf Antrag des Vereins Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.

10. DER DFB-MATCH-DELEGIERTE

Seit der Saison 2008/2009 kommen Verantwortliche des DFB bei allen Spielen als Match-Delegierte zum Einsatz.

Der DFB wird pro Spiel einen DFB-Match-Delegierten benennen und diese Besetzung frühzeitig allen Beteiligten kommunizieren.

10.1. Aufgabe

Der Match-Delegierte ist für die Überwachung der ordnungsgemäßen Spielorganisation zuständig und sorgt dafür, dass die Klubs die DFB-Wettbewerbsbestimmungen vor, während und nach dem Spiel einhalten.

Der Match-Delegierte fungiert als Bindeglied zwischen den Dienstleistern des DFB, dem zuständigen Vermarkter Infront, den TV-Anstalten, dem Klub und dem DFB.

Der Match-Delegierte unterstützt die Vereine und deren Verantwortliche bei den spieltagsrelevanten Abläufen und gewährleistet die Einhaltung der vertraglichen Pflichten aller Beteiligten. Ziel des Einsatzes der Match-Delegierten bei allen Spielen ist die Optimierung der Abläufe und Prozesse am Spieltag.

Der Match-Delegierte steht den Klubs bei Fragen während der Vorbereitung des Spiels sowie am Spieltag direkt vor Ort zur Verfügung. Er wird zudem die Ablauforganisation für die TV-Produktion und den Countdown vor dem Spiel unterstützen, um so optimale Bedingungen für alle Beteiligten zu garantieren.

In der Vorbereitung des Spieltages wird durch den Match-Delegierten sichergestellt, dass die Organisation durch die Klubs nach den einschlägigen Bestimmungen des DFB erfolgt.



10.2. Einbindung/Rechte

Der Klub hat selbstverständlich seinen Aufgaben und Pflichten nach den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen nachzukommen. Der Einsatz des Match-Delegierten dient zur Hilfestellung und Unterstützung.

Die einzelnen Verantwortlichkeiten des veranstaltenden Klubs und seiner Beauftragten bleiben im Vorfeld und am Spieltag unberührt, werden jedoch durch den Match-Delegierten aktiv unterstützt.

Dies gilt insbesondere für die Sicherheitsfragen, die vom Klub zu beantworten und durchzuführen sind. Dem Match-Delegierten obliegt hier nur die Kontrollfunktion. Der DFB-Match-Delegierte wird am Spieltag frühzeitig (drei bis vier Stunden vor Anpfiff) am Spielort eintreffen und sich mit allen Beteiligten in Verbindung setzen.

10.3. Durchführung einer Vorbesichtigung (VB)

Der jeweils eingeteilte Match-Delegierte wird im Vorfeld des Spiels Kontakt mit dem Heimverein aufnehmen und gegebenenfalls an der durchzuführenden Vorbesichtigung der Spielstätte gemeinsam mit dem Vermarkter Infront und dem Produktionsdienstleister Sportcast teilnehmen. Die VB wird mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu dem Spieltermin stattfinden.

Ist die Spielstätte allen Beteiligten bekannt, kann eine VB mit Zustimmung aller Beteiligten gegebenenfalls entfallen. Die Entscheidung hierüber trifft der DFB.

11. FINALE

Die besonderen technisch-organisatorischen und wirtschaftlichen Bedingungen und Abläufe des Deutschen Pokalendspiels in Berlin werden den beiden qualifizierten Teilnehmern in einem Finalisten-Meeting im Berliner Olympiastadion unmittelbar nach dem zweiten Halbfinalspiel gesondert mitgeteilt.

12. NICHTBEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen können von den Rechtsinstanzen des DFB als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung bestraft werden, sofern die Satzung oder die Ordnungen des DFB nichts anderes bestimmen.

DFB-SCHIEDSRICHTER-AUSSCHUSS

Die DFB-Schiedsrichter/innen in der Saison 2015/2016

Bundesliga-Schiedsrichter

Deniz Aytekin, Benjamin Brand, Dr. Felix Brych, Bastian Dankert, Christian Dingert, Dr. Jochen Drees, Marco Fritz, Manuel Gräfe, Robert Hartmann, Knut Kircher, Florian Meyer, Günter Perl, Markus Schmidt, Daniel Siebert, Peter Sippel, Wolfgang Stark, Sascha Stegemann, Tobias Stieler, Michael Weiner, Tobias Welz, Guido Winkmann, Felix Zwayer.

Schiedsrichter der 2. Bundesliga

Arne Aarnink, Patrick Alt, Benjamin Cortus, Christian Dietz, Timo Gerach, Florian Heft, Patrick Ittrich, Sven Jablonski, Dr. Robert Kampka, Robert Kempter, Harm Osmers, Martin Petersen, René Rohde, Thorsten Schriever, Robert Schröder, Thorben Siewer, Bibiana Steinhaus, Sören Storks, Dr. Martin Thomsen, Frank Willenborg.

Schiedsrichter-Assistenten der Bundesliga

Arne Aarnink, Marco Achmüller, Frederick Assmuth, Christian Bandurski, Eduard Beitingen, Arno Blos, Christoph Bornhorst, Mark Borsch, Tobias Christ, Benjamin Cortus, Christian Dietz, Michael Emmer, Christian Fischer, Rafael Foltyn, Timo Gerach, Christian Gittelmann, Thomas Gorniak, Norbert Grudzinski, Markus Häcker, Florian Heft, Holger Henschel, Patrick Ittrich, Sven Jablonski, Robert Kempter, Guido Kleve, Christian Leicher, Stefan Lupp, Harm Osmers, Marcel Pelgrim, Martin Petersen, Mike Pickel, René Rohde, Dominik Schaal, Thorsten Schiffner, Robert Schröder, Markus Schüller, Jan Seidel, Thorben Siewer, Markus Sinn, Thomas Stein, Florian Steuer, Sören Storks, Sascha Thielert, Dr. Martin Thomsen, Frank Willenborg.

Schiedsrichter-Assistenten der 2. Bundesliga

Florian Badstübner, Torsten Bauer, Benjamin Bläser, Franz Bokop, Bastian Börner, Henrik Bramlage, Thomas Färber, Marcel Gasteier, Marcel Göpferich, Christof Günsch, Johannes Huber, Matthias Jöllenbeck, Benedikt Kempkes, Timo Klein, Jens Klemm, Florian Kornblum, Lasse



Koslowski, Fabian Maibaum, Steffen Mix, Thomas Münch, Jan Clemens Neitzel, Lothar Ostheimer, Johann Pfeifer, Markus Pflaum, Katrin Rafalski, Tobias Reichel, Daniel Riehl, Alexander Sather, Daniel Schlager, Patrick Schult, Marcel Schütz, Felix-Benjamin Schwermer, Tim Julian Skorczyk, Andreas Steffens, Marcel Unger, Sven Waschitzki, Jonas Weickenmeier, Nicolas Winter, Markus Wollenweber, Justus Zorn.

Schiedsrichter der 3. Liga

Florian Badstübner, Benjamin Bläser, Franz Bokop, Bastian Börner, Christof Günsch, Johannes Huber, Dr. Riem Hussein, Matthias Jöllenbeck, Benedikt Kempkes, Florian Kornblum, Lasse Koslowski, Steffen Mix, Johann Pfeifer, Tobias Reichel, Alexander Sather, Daniel Schlager, Patrick Schult, Marcel Schütz, Felix-Benjamin Schwermer, Tim Julian Skorczyk, Sven Waschitzki, Justus Zorn.

Schiedsrichter-Assistenten der 3. Liga

Lars Albert, Michael Bacher, Marcel Beck, Lukas Benen, Manuel Bergmann, Thorsten Braun, Steffen Brütting, Markus Büsing, Tobias Endriß, Alexander Ernst, Florian Exner, Gaetano Falcicchio, Tobias Fritsch, Florian Götte, Malte Götsch, Steffen Grimmeißen, Patrick Hartmann, Sven Heinrichs, Andreas Hummel, Philipp Hüwe, Dominik Jolk, Patrick Kessel, Moritz Kühlmeyer, Philipp Kutscher, Philipp Lehmann, Oliver Lossius, Julius Martenstein, Patrik Meisberger, Henry Müller, Pascal Müller, Eric Müller, Asmir Osmanagic, Eugen Ostrin, Viatcheslav Paltchikov, Fabian Porsch, Jonas Schieder, Marius Schluwe, André Schönheit, Christopher Schwarzmann, Dennis Senning, Mitja Stegemann, Lars Thiemann, Robert Wessel, Timo Włodarczak.

Schiedsrichterinnen der Allianz Frauen-Bundesliga

Ines Appelmann, Christine Baitinger, Christina Biehl, Sandra Blumenthal, Mirka Derlin, Sina Diekmann, Franziska Haider, Kathrin Heimann, Dr. Riem Hussein, Daniela Illing, Susann Kunkel, Marija Kurtes, Imke Lohmeyer, Inka Müller-Schmäh, Katrin Rafalski, Angelika Söder, Bibiana Steinhäus, Karoline Wacker, Nadine Westerhoff, Marina Wozniak.

Schiedsrichter-Assistentinnen der Allianz Frauen-Bundesliga

Samira Bologna, Olivia Depta, Susann Dittmar, Laura Duske, Franziska Erkes, Corinna Feldmann, Sandra Föhrdes, Silke Fritz, Saskia Geweke, Susanne Grams, Annette Hanf, Anna-Lena Heidenreich, Jacqueline Herrmann, Kristina Hofbauer, Anke Hölscher, Melissa Joos, Anja Klimm, Andrea Knauer, Katia Kobelt, Katharina Kruse, Sonja Kuttelwascher, Nadja Lange, Johanna Mengelkoch, Marietta Menner, Fabienne Michel, Anna-Kristin Mielke, Johanna Ochs, Annika Paszehr, Tanja Petersen, Monika Pieczonka, Alessa Plass, Svenja Pleuß, Janna Poppen, Francine Poschmann, Anne-Kathrin Schinkel, Hanna Schlemmer, Wiebke Schneider, Miriam Schweinefuß, Sabine Stadler, Isabel Steinke, Friederike Straub, Irina Stremel, Caroline Telahr, Annett Unterbeck, Christine Weigelt, Franziska Wildfeuer.

Schiedsrichterinnen der 2. Frauen-Bundesliga

Samira Bologna, Susann Dittmar, Laura Duske, Franziska Erkes, Corinna Feldmann, Silke Fritz, Saskia Geweke, Annette Hanf, Anna-Lena Heidenreich, Jacqueline Herrmann, Kristina Hofbauer, Melissa Joos, Anja Klimm, Andrea Knauer, Sonja Kuttelwascher, Fabienne Michel, Anna-Kristin Mielke, Annika Paszehr, Monika Pieczonka, Alessa Plass, Svenja Pleuß, Anne-Kathrin Schinkel, Hanna Schlemmer, Wiebke Schneider, Miriam Schweinefuß, Sabine Stadler, Irina Stremel, Caroline Telahr, Christine Weigelt, Franziska Wildfeuer.

Schiedsrichter-Assistentinnen der 2. Frauen-Bundesliga

Deniz Aylin Acur, Vanessa Arlt, Ines Bechtel, Miriam Bloß, Celina-Sophie Böhm, Julia Boike, Naemi Breier, Franziska Brückner, Anna-Lena Dorn, Miriam Dreher, Sarah Dubiel, Christina Eggers, Diana Ehmig, Barbara Engbarth, Wiebke Fischer, Sabrina Frischmuth, Cordula Gangl, Simone Gerbet, Katharina Gerhard, Antonia Geyer, Melanie Göbel, Ramona Goldenstein, Christin Gomes da Silva, Shirin Groh, Jennifer Groß Weege, Verena Große Wächter, Miriam Grothe, Linda Gundel, Verena Hafner, Carolin Hamka, Christina



Hehn, Anne-Katrin Heuer, Imke Hinrichs, Evelyn Holtkamp, Lena Holzapfel, Jasmin Iscen, Bianca Jüntgen, Julia Kalbau, Chantal Kann, Jana Klaaßen, Janine Klemm, Franziska Koch, Sina Kühn, Janine Kulow, Kim-Laura Lemke, Jacqueline Lünser, Lisanne Maldener, Karoline Melchers, Katharina Urte Menke, Laura Messingfeld, Sabrina Nachtigall, Kristina Nicolai, Hannelore Pink, Josefin Reinsch, Ulrike Riedl, Vanessa Schleicher, Catharina Sonne-Ude, Monika Ströbele, Christine Tebeck, Noemi Topf, Sharon Uellendahl, Anne Uersfeld, Jasmina von Gratowski, Karin Weber, Linda Webers, Frauke Wichmann, Deborah Wiemann, Ann-Kristin Wildfang, Sarah Willms, Lena Wöllmer, Nicole Zabinski, Tamara Zierer, Melanie Zitt.

Schiedsrichter der A-Junioren-Bundesliga

Christian Allwardt, Felix Bahr, Christoph Beblik, Christopher De Vries, Peter Dotzel, Yannick Eberhardt, Jorrit Friedrich Eckstein-Staben, Julian Engelmann, Marco Gewecke, Moritz Geweke, Luka Gille, Patrick Glaser, Philipp Götz, Jochen Gschwendtner, Johannes Hamper, Wolfgang Haslberger, Richard Hempel, Michael Hieber, Timo Hippel, Martin Kliebe, David-Markus Koj, Timo Lämmle, Benedikt Langenberg, Jonathan Lautz, Markus Meier, Dennis Meinhart, Sirko Müke, Konrad Oldhafer, Tim Pelzer, Theodor Potiyenko, Chris Rauschenberg, Philipp Reitermayer, David Scheuermann, Johannes Schipke, Luca Schlosser, Patrick Schwengers, Tobias Severins, Benedikt Seyler, Jürgen Steckermeier, Denis Waegert.

Regionalliga-Schiedsrichter, die zusätzlich in der A-Junioren-Bundesliga zum Einsatz kommen

Tobias Baumann, Tim Brüster, Max Burda, Alexander Busse, Niklas Dardenne, Kevin Domnick, Marco Goldmann, Patrick Hanslbauer, Marcel Hass, Florian Heien, Mario Heller, Stefan Herde, Markus Huber, Paul Jennerjahn, Michael Kimmeyer, Nikolai Kimmeyer, Lukas Kirchland, Fynn Kohn, Julian Kreye, Florian Lechner, Christian Meermann, Patrick Mewes, Roman Potemkin, Stefan Prager, Yannick Rath, Daniel Rott, Simon Rott, Lukas Sauer, Jan Sauerbier, Benjamin Schäfer, Jörn

Schäfer, Christian Scheper, Tobias Schulthes, Christopher Schütter, Jonas Seeland, Dustin Sikorski, Jost Steenken, Florian Visse, Toni Wirth, Stefan Zielsdorf.

Schiedsrichter der B-Junioren-Bundesliga

Daniel Bartnitzki, Felix Berger, Lasse Braun, Tom Channir, Marco Christmann, Christoph Dallmann, Quirin Demlehner, Marc Philip Eckermann, Sebastian Epp, Lars Erbst, Florian Ertl, Leonidas Exuzidis, Stefan Fimpel, Michel Franke, Marc Gareis, Arne Grigorowitsch, Tobias Hagemann, Tobias Hauer, Joshua Herbert, Mario Hildenbrand, Patrick Holz, Luca Jürgensen, Tim Kohnert, Johannes Mayer, Maximilian Mierzwa, Maurice Milczewski, Jan Oberdörster, Sebastian Otto, Florian Pötter, Christoffer Reimund, Joshua Roloff, Max Rosenthal, Alexander Schuster, Tino Stein, Elias Tiedeken, Martin Ulaniewicz, Paul Walprecht, Felix Weller, Carsten Wessel, Jonas Windeln.

Schiedsrichterinnen der B-Juniorinnen-Bundesliga

Naemi Breier, Franziska Brückner, Anna-Lena Dorn, Miriam Dreher, Bianca Jüntgen, Chantal Kann, Jacqueline Lünser, Karoline Melchers, Kristina Nicolai, Josefin Reinsch, Vanessa Schleicher, Jasmina von Gratowski, Sarah Willms, Nicole Zabinski.

Futsal-Schiedsrichter

Daniel Darandik, Swen Eichler, David Gonzalez, Ingo Heemsoth, Ingo Hess, Jacob Pawłowski, Andreas Putz, Timo Röntsch, Marcus Schierbaum, Florian Schreiber, Christian Gundler, Richard Kochanetzkit.

Beach-Soccer-Schiedsrichter

Manuel Brell, Sebastian Chilcott, Nico Eberhardt, Fabian Ebert, Malte Gerhardt, Marcel Geuß, Torsten Günther, Rick Jakob, Sören Kronfeld, Hannes Kusch, Matthias Leonhardt, Manuel Reichardt, Steffen Reise, Jens Scheltrup, Sven Schlickmann, Tobias Suckow, Nils-René Voigt, Frauke Wichmann.



DFB-ZENTRALVERWALTUNG

Eugen Gehlenborg weiterhin NFV-Präsident

Eugen Gehlenborg bleibt an der Spitze des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV). Der 67-Jährige wurde von den vier Landesverbänden Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie den Vertretern der Vereine auf dem 44. ordentlichen Verbandstag in Barsinghausen einstimmig wiedergewählt.

Der 14. Präsident des Norddeutschen Fußball-Verbandes geht damit in seine dritte Legislaturperiode. Die Vizepräsidenten Hans-Ludwig Meyer (Kiel, 1. Vizepräsident), Karl Rothmund (Barsinghausen, Vizepräsident Finanzen), Dirk Fischer (Hamburg) und Björn Fecker (Bremen) wurden ebenfalls in ihren Ämtern bestätigt.

Eugen Gehlenborg zeigte sich im Anschluss an die Wahl sehr erfreut, verwies aber auch auf die Verantwortung, die mit seiner Aufgabe verbunden ist: „Wir sind uns der Verpflichtung bewusst, die sich zum einen aus der Tradition und zum anderen aus dem aktuellen Auftrag ergibt, diesen Verband, der als gemeinsame Plattform für den Fußball im Norden agiert, zukunftsfähig zu machen.“

Einen Wechsel im Vorsitz gab es dagegen im NFV-Verbandsgericht. Es wird künftig vom Schleswig-Holsteiner Heiko Petersen geleitet, der Siegfried Steffensen (ebenfalls SHFV) nachfolgt. Im Schiedsrichter-Ausschuss gab es ebenfalls einen Wechsel an der Spitze. Hier folgt Bundesliga-Schiedsrichter Michael Weiner (Niedersachsen) auf Wilfried Heitmann, der nach langjähriger Leitung des Gremiums aus seinem Amt scheidet.

Nach einer Satzungsänderung setzt sich das Präsidium des Norddeutschen Fußball-Verbandes (bislang 21 Mitglieder) künftig aus nur noch 14 Mitgliedern zusammen. Im Zuge dieser Verschlankung wurde zudem ein Geschäftsführendes Präsidium eingeführt. Es besteht aus dem Präsidenten und den vier Vizepräsidenten des NFV.

Im weiteren Verlauf des Verbandstags wurden langjährige verdiente Mitarbeiter ausgezeichnet. So erhielt Wolfgang Kasper die NFV-Ehrenspange. Zu Ehrenmitgliedern wurden Klaus-Dieter Fischer, Wilfried Heitmann, Wolfgang Kasper, Reinhard Kuhne, Volker Okun und Siegfried Steffensen ernannt.

Beim traditionellen „Norddeutschen Abend“ im Sporthotel Fuchsbachtal dankte DFB-Präsident Wolfgang Niersbach den Verantwortlichen des NFV für ihre Arbeit zum Wohle des Fußballs im Norden der Republik.

Der nächste ordentliche Verbandstag, der satzungsgemäß alle drei Jahre durchgeführt wird, findet 2018 in Bad Malente in Schleswig-Holstein statt.

Neuer Geschäftsführer

Christian Reinhardt aus Magdeburg ist seit 1. Juli 2015 neuer Geschäftsführer des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt (FSA). Der 39 Jahre alte Diplom-Sportwissenschaftler arbeitet bereits seit 2007 für den Verband. Seit 2014 ist er beim FSA für die Umsetzung des DFB-Masterplans hauptamtlich beschäftigt.

Seine Kontaktdaten: Christian Reinhardt, c/o Fußballverband Sachsen-Anhalt, Friedrich-Ebert-Straße 62, 39114 Magdeburg, E-Mail: c.reinhardt@fsa-online.de, Telefon: 0391/850 2811, Mobil: 0152/5316 8742.



OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/678 80
Telefax 0 69/678 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Klaus Koltzenburg

Gesamtherstellung:

Braun & Sohn Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



FRÜHER DAS HERZ DER MANNSCHAFT. HEUTE DIE SEELE DES VEREINS.

Jürgen, ehemaliger Jugend-, Herren- und Seniorenspieler beim SC Union 06 Berlin.

Einer von 18 Millionen Aktiven, die jeden Tag beweisen, dass die Leidenschaft „Fußball“ nicht beim Schlusspfiff endet.

Mehr über Jürgen und den Amateurfußball in Deutschland auf kampagne.dfb.de

UNSERE AMATEURE. ECHTE PROFIS.



Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-DVDs



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main,
Telefax 0 69/6 78 82 66, E-Mail info@dfb.de)

	<i>Preis pro Exemplar</i>
■ DFB-Journal (Jahres-Abonnement)	€ 12,00
■ Satzung und Ordnungen des DFB	€ 20,00
■ Amtliche Fußballregeln	€ 1,00
■ Praxis-Leitfaden für die Ausbildung von Talenten (Ringbuchordner inklusive DVD)	€ 25,00
■ Sportplatzbau und -erhaltung (4. überarbeitete Auflage)	€ 24,95
<hr/>	
■ Philippka-Sportverlag GmbH & Co. KG, Rektoratsweg 36, 48159 Münster, http://trainermedien.dfb.de	
■ DFB-Fachbuch-Reihe „Verteidigen mit System“	€ 38,00
■ DFB-Fachbuch-Reihe „Kinderfußball: Ausbilden mit Konzept 1“ (Bambini, F- und E-Junioren)	€ 32,00
■ DFB-DVD-Reihe	
Spielen und Üben mit Bambini	€ 29,00
Spielen und Üben mit F-Junioren	€ 29,00
Trainieren mit E- und D-Junioren	€ 29,00
Modernes Verteidigen (Doppel-DVD)	€ 49,00
Täuschungen	€ 33,00
Ballorientiertes Verteidigen	€ 16,00
Ballzauber (Übungen zum Einzeltraining)	€ 21,00
Einzeltraining für Torwarthe	€ 18,50
■ Zeitschrift „fußballtraining“ (Jahres-Abonnement 12 Ausgaben)	€ 55,20
■ Zeitschrift „fußballtraining junior“ (Jahres-Abonnement 6 Ausgaben)	€ 33,60
■ AWD Druck + Verlag GmbH, Otto-Brenner-Straße 7, 52477 Alsdorf	
DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abonnement)	€ 15,00
■ Meyer & Meyer Fachverlag & Buchhandel GmbH, Von-Coels-Straße 390, 52080 Aachen	
„Typische Fußballverletzungen vermeiden und effektiv behandeln“	€ 18,95